

**Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur
Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**„Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer
inklusiven Gesellschaft“**

vorgelegt vom
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, August 2013

Liebe Leserinnen und Leser,

Aufgabe und Ziel der Landesregierung ist, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Am 26. März 2009 trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist die „Inklusion“. Sie markiert die Änderungen der Perspektive in der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise. Die UN-Behindertenrechtskonvention wendet sich davon ab, dass Menschen mit Behinderungen über Einschränkungen wahrgenommen und definiert werden. Kam es bisher darauf an, Menschen mit Behinderungen die für die Integration in die Gesellschaft notwendige Unterstützung zur Überwindung ihrer Behinderung zu geben, setzt Inklusion auf einen gesellschaftlichen Wandel.



Dazu ist die UN-Behindertenrechtskonvention ein guter Rahmen. Um ihren Anforderungen heute und in Zukunft gerecht zu werden, hat die Landesregierung gemeinsam mit einer Vielzahl von Akteuren den vorliegenden Maßnahmeplan erarbeitet. Er fasst die Ziele und Maßnahmen der Landesregierung in einer Gesamtstrategie für die nächsten Jahre zusammen. Dabei sind die Handlungsfelder Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verkehr, Wohnen, Selbstbestimmung, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung vorrangig.

Der Maßnahmeplan entstand unter der kritisch-konstruktiven Begleitung durch den Integrationsförrat und Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen und anderer Mitglieder der Zivilgesellschaft. Dafür möchte ich mich bei allen herzlich bedanken. Ich freue mich in diesem Prozess wiederum auf die Mitwirkung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie aller gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend und zügig in unserem Land in allen Politikfeldern umgesetzt werden!

Ihre

Manuela Schwesig
Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Vorwort des Integrationsförderrates zum Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Rat für Integrationsförderung (IFR) bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern berät seit über zehn Jahren die Landesregierung, um die gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in unserem Land zu verbessern.

Die im März 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention stärkt rechtlich das Anliegen und den Auftrag des IFR. Sie ist ein programmatisches Papier der aktuellen und eine Strategie der zukünftigen Behindertenpolitik, die den Prozess in eine gleichberechtigte und barrierefreie Gesellschaft anstoßen und begleiten soll.

Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung ist die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, um so eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern lud im Dezember 2011 Vereine und Verbände zu einer Auftaktveranstaltung ein, erste Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemeinsam für unser Land zu formulieren. Viele Gedanken und Ideen flossen in den Maßnahmeplan ein. Dabei wurde auf Bewährtes und bereits Begonnenes zurückgegriffen, manches aber auch verworfen. Der IFR hätte sich gewünscht, dass Ziele abrechenbarer formuliert und deren Realisierung klarer terminiert worden wären.

Der vorliegende Maßnahmeplan muss nun mit Leben erfüllt, aber auch weiter spezifiziert und fortgeschrieben werden. Für die Umsetzung steht uns ein langer Weg bevor, der umso steiniger ist, da der öffentlichen Hand nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Und sicher wird es so manche bürokratische Hürde zu überwinden geben, aber genauso sicher werden wir offene Türen vorfinden.

Dem Integrationsförderrat ist es ein wichtiges Anliegen mit diesem Maßnahmeplan ein Signal zu setzen und weiterhin Barrieren – vor allem auch in den Köpfen - abzubauen.

Uns allen ist klar, dass viele der Vorhaben Zeit, Geduld und vor allem auch Geld kosten.

Der Integrationsförderrat wird diesen Prozess nicht nur kritisch begleiten, sondern auch die Landesregierung weiterhin konstruktiv beraten, um Teilhabe, Chancengleichheit und Barrierefreiheit für alle Menschen in unserem Land zu schaffen.

Dazu wünsche ich uns allen viel Kraft, Geduld und gegenseitiges Verständnis, um gemeinsam Barrieren zu überwinden.

Gudrun Schoefer

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kapitel 1	
A. Allgemeiner Teil	
1. Grundsätze der Politik für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern	5
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	7
3. Aufbau des Maßnahmeplans	10
B. Spezieller Teil	
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ausgewählten Handlungsfeldern	12
I. Bewusstseinsbildung	13
II. Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verkehr, Wohnen und Selbstbestimmung	15
III. Schutz der Persönlichkeit	33
IV. Bildung	34
V. Gesundheit	39
VI. Arbeit und Beschäftigung	44
C. Ausblick	53
Abkürzungsverzeichnis	54
Kapitel 2	
Handlungsfelder und Maßnahmen, Zuständigkeiten und zeitlicher Rahmen	

Kapitel 1

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze der Politik für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern

Grundlage der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern ist die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieses Grundrecht ist sowohl in Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als auch in Artikel 17a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert. Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) im Jahr 2001, dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes im Jahr 2002, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Jahr 2006 und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz im Jahr 2006 wurden bereits wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzt.

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt auf diesen Grundlagen aufbauend das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und der darauf basierende Maßnahmeplan der Landesregierung sind wichtige Instrumentarien zur Erreichung des vorgenannten Zielles. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 1 Satz 2 eine über die Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX hinausgehende Formulierung wählt. Dies ist bei der Umsetzung der Konvention zu berücksichtigen. Gleichwohl kann ein Blick auf die aktuelle Situation im Land hilfreich sein, die sich nach der gesetzlichen Statistik gemäß § 131 SGB IX zahlenmäßig wie folgt darstellt.

Nach dieser Statistik lebten in Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 2011 166 050 Menschen mit einer Schwerbehinderung, davon waren 82 047 weiblich und 84 003 männlich. Als schwerbehindert gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde. Bei 22 Prozent der schwerbehinderten Menschen war der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden, rund 31 Prozent wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.¹

Seit 2005 hat sich die Anzahl der schwerbehinderten Menschen um rund 24 000 erhöht. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns ist der Anteil der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung von 83 auf 102 je 1 000 Einwohner gestiegen. Der Bundesdurchschnitt lag 2011 bei 89 schwerbehinderten Menschen je 1 000 Einwohner.² Im Rahmen der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung im Land Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich erhöht und damit auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung wächst.

¹ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

² Quelle: Statistisches Bundesamt 2011

Die Lebenserwartung der Menschen mit Behinderungen ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich angestiegen und sie wird sich auch künftig weiter der allgemeinen Lebenserwartung annähern. In dieser positiven Entwicklung spiegeln sich die verbesserten Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und ihre fortschreitende Integration in die Gesellschaft wieder.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten nach dem SGB IX und den für Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen ist es im Allgemeinen erforderlich, das Vorliegen einer Behinderung beziehungsweise einer Schwerbehinderung, den Grad der Behinderung (GdB) sowie die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen gemäß § 69 SGB IX feststellen zu lassen.

Schwerbehinderte Menschen erhalten nach Abschluss des Feststellungsverfahrens einen Schwerbehindertenausweis in Papierform. Die Einführung des Ausweises als handliche Plastikkarte im Bankkartenformat ist in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2014 vorgesehen. Auf Bundesebene hatte sich das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren intensiv für die benutzerfreundliche Ausweisform eingesetzt. Das neu gestaltete Beiblatt mit Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr erhalten die anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen bereits seit dem 1. Januar 2013.

Aufgabe und Ziel der Landesregierung ist, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat jedoch nicht erst jetzt begonnen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern.

Im Jahr 2000 wurde mit dem Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) auf Landesebene ein wichtiges Gremium geschaffen, um die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Der Integrationsförderrat ist bundesweit das einzige bei einer Landesregierung angesiedelte Gremium seiner Art. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden für Menschen mit Behinderungen, der Kommunalen Spitzenverbände, der Sozialverbände, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den Ressorts der Landesregierung. Der Integrationsförderrat unterstützt und berät die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beseitigen und zu verhindern. Zudem kann er ihr entsprechende Empfehlungen geben.

Seit Inkrafttreten des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes im August 2006 wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern verstärkt Rechnung getragen. In der Vergangenheit wurden viele Projekte, Maßnahmen und Programme auf den Weg gebracht, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land zu verbessern und zu gewährleisten.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode Vereinbarungen zur sozialen Sicherung und zur Inklusion getroffen. Hierzu zählen beispielhaft die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Schaffung von Voraussetzungen zur Beschäftigung von Jugendlichen mit einer Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderungen als auch die Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines Gesamtkonzeptes zum Thema „Inklusive Bildung in den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“.

Politik für und mit Menschen mit Behinderungen wird in der Landesregierung als Querschnittsaufgabe verstanden. Sie umfasst die Politikfelder der Staatskanzlei und aller Ressorts. Der Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Beispiel dafür.

Ziel der Politik der Landesregierung ist es, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben können. Es gilt, für Menschen mit und ohne Behinderungen auf der Basis des Grundsatzes der gleichberechtigten Teilhabe den Zugang zum gleichen Standard und zur gleichen Qualität in den jeweiligen Lebensbereichen zu erreichen. Die Landesregierung sieht sich in der Verantwortung, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dabei geht es um gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung und um berufliche Integration.

2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) haben die Vereinten Nationen einerseits eine eindeutige Richtung für die zukünftige Politik für und mit Menschen mit Behinderungen vorgegeben, in deren Mittelpunkt die gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft steht. Andererseits haben die Vereinten Nationen durch die ausdrückliche Betonung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen einen Wechsel im Denken vollzogen. Im Mittelpunkt des Handels steht dabei die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein umfassendes Werk, welches alle Lebensbereiche erfasst und die von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten Menschenrechte konkretisiert.

Angangspunkt der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein neues Verständnis von Behinderung. Diese wird nicht länger als persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderungen.

In der öffentlichen Diskussion über die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt inzwischen der Begriff „Inklusion“ eine zentrale Stellung ein. Er markiert die Änderungen der Perspektive in der Politik für Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise: Kam es bisher darauf an, Menschen mit Behinderungen die für die Integration in die Gesellschaft notwendige Unterstützung zur Überwindung ihrer Behinderung zu geben, setzt Inklusion auf einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel. Er ist dadurch charakterisiert, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht. Eine inklusive Gesellschaft orientiert sich an den Bedürfnissen aller in ihr lebenden Menschen.

Die Landesregierung ist seit Jahren im Dialog mit Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen. Schließlich gilt es, Politik gemeinsam mit den betroffenen Menschen zu gestalten und auf ihre speziellen Bedürfnisse einzugehen. Darin einbezogen ist eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung. Das bedeutet: „Inklusion - Gemeinsamkeit von Anfang an“. Eine inklusive Gesellschaft ist eine Bereicherung für alle und wird die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger im Land steigern.

Der Prozess der Umsetzung beginnt mit einer Bestandsaufnahme. Um Erkenntnisse über die derzeitige Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und deren Familien in Mecklenburg-Vorpommern sowie über Möglichkeiten der erweiterten Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen, ist ein „Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“³ in Auftrag gegeben worden. Er beschreibt die derzeitige Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Aus diesem Sozialbericht geht hervor, dass sich die Lebenssituation im Land für Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat.

Der Maßnahmeplan dokumentiert Maßnahmen, Projekte und Vorhaben, mit denen die Landesregierung jetzt und in der Zukunft die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt. Diese zeigen, dass Inklusion ein Prozess ist, der längst begonnen hat. Wir fangen nicht bei „Null“ an.

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sollen viele Vorschläge und Vorstellungen der Menschen mit Behinderungen selbst, ihrer Angehörigen und Vertreterinnen und Vertreter in den Maßnahmeplan der Landesregierung mit aufgenommen werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, daher ist der Austausch mit den und durch die Unterstützung der Kommunen, den

³ Herausgegeben von der Prognos AG im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, November 2011

Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Sozialpartnern, den Unternehmen, den Institutionen und den Einrichtungen der Menschen mit Behinderungen selbst sowie der Medien erforderlich.

Menschen mit Behinderungen selbst sind Gestaltende und Handelnde ganz unter dem Motto „Nichts ohne uns über uns“. Deshalb hat die Landesregierung sie von Anfang an bei der Erstellung des Maßnahmeplans beteiligt. Eine Vielzahl ihrer Vorschläge und Vorstellungen für Maßnahmen wurden diskutiert und mit aufgenommen.

Die Erarbeitungsschritte zum Maßnahmeplan und das Beteiligungsverfahren der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen im Rahmen des Partizipationsprozesses stellen sich wie folgt dar:

Zeitlicher Rahmen	Beteiligungsverfahren
März 2010	Erarbeitung einer Gliederung zu inhaltlichen Schwerpunkten des Maßnahmeplans durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Juni 2010	Besprechung mit den Ressorts zur Gliederung und inhaltlichen Schwerpunkten des Maßnahmeplans
Juli bis Oktober 2010	Erarbeitung des Entwurfs des Maßnahmeplans und Abstimmung mit den Ressorts der Landesregierung
November 2010	Vorstellung des Entwurfs des Maßnahmeplans durch Frau Ministerin Schwesig vor den Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der betroffenen Menschen und deren Angehörige, weiterer nichtstaatliche Organisationen und Ressorts der Landesregierung, einschließlich Diskussion
November 2010	Aufforderung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur Stellungnahme zum Entwurf des Maßnahmeplans durch die Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie weitere nichtstaatliche Organisationen
Februar 2011	Eingang von 35 Stellungnahmen aus Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie aus weiteren nichtstaatlichen Organisationen
März 2011	Auswertung der Stellungnahmen durch die Ressorts der Landesregierung
April 2011	Überarbeitung des Entwurfs des Maßnahmeplans
Mai 2011	Besprechung mit den Ressorts zum überarbeiteten Entwurf des Maßnahmeplans
Mai 2011	AGENDA-Konferenz mit den Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, weiteren nichtstaatlichen Organisationen und den Ressorts der Landesregierung im Rahmen der Erarbeitung des „Berichts zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Prognos AG
Juni bis November 2011	Auswertung der Ergebnisse aus der AGENDA-Konferenz und Überarbeitung des Maßnahmeplans einschließlich Abstimmung mit den Ressorts der Landesregierung
Dezember 2011	Informationsveranstaltung zum Stand des Entwurfs des Maßnahmeplans mit Vereinen und Verbänden der Menschen mit

	Behinderungen, weiteren nichtstaatlichen Organisationen und Ressorts der Landesregierung
Januar 2012 bis Januar 2013	Vielzahl von Informationen und Diskussionen zum Entwurf des Maßnahmeplans auf Fachtagungen der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen und ausführliche Erläuterungen auf den Sitzungen des Integrationsförderrates durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Weiterentwicklung des Entwurfs des Maßnahmeplans einschließlich Abstimmungsverfahren mit den Ressorts der Landesregierung
Februar 2013	Ressortanhörung zur Kabinettsvorlage zum Maßnahmeplan
März 2013	erste Befassung des Kabinetts mit dem Maßnahmeplan
März bis April 2013	Anhörung der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen
Mai bis Juli 2013	Auswertung der Stellungnahmen zur Anhörung durch die Ressorts, Überarbeitung des Maßnahmeplans, einschließlich Ressortanhörung
August 2013	zweite Befassung des Kabinetts mit dem Maßnahmeplan und Beschluss

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat den Maßnahmeplan im Rahmen eines Dialogs mit den Beteiligten erarbeitet, um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention heute und in Zukunft gerecht zu werden. Er fasst die Ziele und Maßnahmen der Landesregierung in einer Gesamtstrategie für die nächsten Jahre zusammen. Die im Maßnahmeplan aufgeführten Maßnahmen, Projekte und Handlungsempfehlungen stehen unter Haushaltsvorbehalt und entfalten keine den Haushalt präjudizierende Wirkung.

Der Maßnahmeplan der Landesregierung ist kein abgeschlossenes Dokument. Er wird in den nächsten Jahren auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt werden. Mit ihm wird erstmals Politik mit und für Menschen mit Behinderungen als Aufgabe aller Ressorts verankert. Dem Maßnahmeplan liegen daher insbesondere folgende handlungsfeldübergreifende Prinzipien zugrunde, die in allen Bereichen Berücksichtigung finden sollen:

- Bewusstseinsbildung für eine inklusive Gesellschaft
- Förderung der aktiven, gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- Abbau baulicher, sächlicher und kommunikativer Barrieren in allen Lebensbereichen.

3. Aufbau des Maßnahmeplans

Der Maßnahmeplan enthält in Kapitel 1 neben dem allgemeinen Teil A im speziellen Teil B die Schwerpunktthemen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie in Teil C einen Ausblick. Kapitel 2 enthält Handlungsfelder mit den jeweiligen Maßnahmen, Zuständigkeiten und zeitlichem Rahmen in tabellarischer Form. Neben einer kurzen Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Vorhaben werden der geplante Zeitraum der Umsetzung sowie die dafür verantwortlichen Stellen benannt.

Anlagen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (zwischen Deutschland, Lichtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in leichter Sprache (Kurzfassung)

B. Spezieller Teil

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ausgewählten Handlungsfeldern

Die Landesregierung stuft folgende zehn Handlungsfelder in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als vorrangig ein:

- I. Bewusstseinsbildung (Artikel 8)
- II. Barrierefreiheit (Artikel 9)
 - Zugänglichkeit (Artikel 9)
 - Verkehr (Artikel 9)
 - Wohnen (Artikel 9 und 28)
 - Selbstbestimmung (Artikel 9, 28, 29 und 30)
- III. Schutz der Persönlichkeit (Artikel 6 und 28)
- IV. Bildung (Artikel 24)
- V. Gesundheit (Artikel 25 und 26)
- VI. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

Der vorliegende Plan geht schwerpunktmäßig auf diese Handlungsfelder und Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention ein.

Die folgenden Darstellungen der jeweiligen Handlungsfelder führen zunächst die Regelungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Anschließend werden die Maßnahmen und die zu erreichenden Ziele dargestellt.

Zu den Handlungsfeldern im Einzelnen:

I. Bewusstseinsbildung

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um*
- a) *in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
 - b) *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
 - c) *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*
- (2) *Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören*
- a) *die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,*
 - i) *die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,*
 - ii) *eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,*
 - iii) *die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;*
 - b) *die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;*
 - c) *die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;*
 - d) *die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.*

In Umsetzung von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen wirksame und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um in der Gesellschaft und ihren Teilbereichen das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern.

Jedem politischen Ziel und jeder politischen Maßnahme kann nur dann Erfolg beschieden sein, wenn eine breite gesellschaftliche Akzeptanz vorhanden ist. Deswegen kann Inklusion nur dann gelingen, wenn das Bewusstsein dafür vorhanden ist. Auch die nicht direkt am Prozess Beteiligten sollen wissen, dass eine inklusive Gesellschaft nicht nur Wunsch, sondern ein realisierbares Ziel ist. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung den Auftrag aus Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention offensiv umsetzen. Neben internen Schulungen werden die Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv in den Gestaltungsprozess eingebracht, die Belange der Menschen mit Behinderungen werden „mitgedacht“. Auf diese Weise kann der Inklusionsansatz auch außerhalb der Landesverwaltung implementiert werden.

Die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in den Landesverwaltungen sollen über die Inhalte und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Lebensbereichen informiert sein, um so bestehende Vorurteile und Ängste abbauen zu können.

Die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ist eines der behindertenpolitischen Leitziele der Landesregierung. Durch Informationen und Aufklärung soll bestehenden Vorbehalten gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegengewirkt werden. Die Landesregierung wird Menschen mit Behinderungen darin weiter unterstützen, sich für die Umsetzung behindertenpolitischer Ziele und Vorhaben wirkungsvoll einzusetzen.

Eine wichtige Form der Partizipation ist künftig mehr denn je das bürgerschaftliche Engagement. Daher würdigt und unterstützt die Landesregierung das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeit von und für Menschen mit Behinderungen.

Mit Blick auf die Bedeutung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in unserer Gesellschaft - gerade auch im Kontakt mit Stellen der öffentlichen Verwaltung - legt das **Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern** besonderen Wert auf die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Gerade der Gesichtspunkt der Inklusion der Menschen mit Behinderungen auch in die Verwaltungsabläufe in Mecklenburg-Vorpommern stellt neue Anforderungen an die Bediensteten des Landes und der Kommunen auf allen Ebenen. Diese neuen Voraussetzungen für das Tätigwerden im Gemeinwohlinteresse bedingen nicht in erster Linie andere Fachkenntnisse, wenn auch die Schulung zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention eine Wissensgrundlage darstellt. Wichtig ist vielmehr, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes eine Bewusstseinsbildung im Sinne des Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention nahezu legen und sie zu motivieren, durch ihr eigenes Beispiel oder auch als Multiplikatoren die Wertschätzung des Anteils und der Rechte der Menschen mit Behinderungen weiterzuvermitteln. Zu diesem Zweck entwickelt und fördert das **Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow.

Bei der Erarbeitung der Fortbildungsinhalte und der Durchführung der Maßnahmen greifen diese Stellen auf die freiwillige Unterstützung durch den Integrationsförrerrat sowie nach Möglichkeit auf die Hilfe und den Sachverstand der im Land aktiven Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zurück. Bei diesen Maßnahmen soll Raum für die Begegnung der Fortzubildenden mit Betroffenen, deren Angehörigen oder deren Vertretern geschaffen werden.

Die Landesregierung wird durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Zielsetzung hervorheben.

II. Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verkehr, Wohnen und Selbstbestimmung

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

- (1) *Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*
- a) *Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
 - b) *Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*
- (2) *Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,*
- a) *um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;*
 - b) *um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;*
 - c) *um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;*
 - d) *um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher*

Form anzubringen;

- e) *um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;*
- f) *um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*
- g) *um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*
- h) *um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.*

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.*
- (2) *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um*
 - a) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;*
 - b) *Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;*
 - c) *in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;*

- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit

Eine wesentliche Bedingung für eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ist die Herstellung der Barrierefreiheit.

In Umsetzung von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention „Zugänglichkeit“ sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zur Information und Kommunikation, einschließlich dem Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu ermöglichen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen auf, Umsetzungsstrategien und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Das Bewusstsein für das Thema soll bei allen Beteiligten geschärft werden - sowohl bei der Zivilgesellschaft, in den Kommunen als auch innerhalb der Landesregierung und ihrer Verwaltungen. Dabei ist es besonders wichtig, dass die mit der gestalterischen Planung und Ausführung befassten Professionen (Architektur, Planung, Ingenieurwissenschaften, Handwerk) ihre Chancen, aber auch Verpflichtungen verantwortungsbewusst wahrnehmen. Dies schließt die zielgerichtete Ausbildung in Lehre und Studium ein.

Eine wichtige Voraussetzung für Mobilität ist die Barrierefreiheit. Mit den bereits getroffenen wie auch zukünftigen Maßnahmen will die Landesregierung die Nutzbarkeit der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern.

Von Seiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird stets darauf gedrungen, den Belangen von Menschen mit Behinderungen sowie denkmalpflegerischen Belangen im Rahmen der Gesetze Rechnung zu tragen.

Nachfolgend sind ausgewählte Beispiele der Landesregierung aufgeführt:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Der in Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte wirksame und gleichberechtigte Zugang zur Justiz betrifft in erster Linie die Zugänglichmachung von Informationen zu gerichtlichen Verfahren. Diese ist abschließend in den §§ 186 und 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt und unterliegt allein der unabhängigen Entscheidung des zuständigen Gerichts, das im Rahmen seiner Zuständigkeit auch über gegebenenfalls anfallende Kosten und die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden hat.

In Verwaltungsangelegenheiten sind die Gerichte und Behörden zur aktiven Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und der Zugänglichkeitsmachungsverordnung verpflichtet.

Die Beschäftigung von Menschen mit Sehbehinderungen wird in der Justiz durch den Einsatz spezieller Hard- und Software gewährleistet. Im Übrigen werden die eingesetz-

ten Fachverfahren im Rahmen individueller Lösungen den Bedürfnissen von Justizbediensteten mit Behinderungen angepasst.

Bau

Bei der Errichtung oder Erneuerung von Einrichtungen der städtischen und dörflichen Gemeinschaft und kleintouristischer Infrastrukturen sind regelmäßig Maßnahmen zur Erreichung eines barrierefreien Zugangs Inhalt der geförderten Vorhaben. Hierzu gehören zur Überwindung von Höhenunterschieden beispielsweise die Schaffung von Rampen oder der Einbau von Fahrstühlen. Bei einer integrativen und inklusiven Beschulung beziehungsweise Förderung in Kindertageseinrichtungen können entsprechende Vorhaben oder Vorhabensteile gefördert werden.

Bauen und Wohnen

Die Wohnung eines Menschen ist sein Zuhause. Sie bietet ihm Rückzugsmöglichkeit, Raum für individuelle Entfaltung und ist sein ureigenster Bereich. Somit kommt dem möglichst selbständigen Leben in der eigenen Häuslichkeit ein hoher Stellenwert zu. Dies wiederum setzt eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit voraus.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, nach den Prinzipien der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, die niemanden ausschließen und die die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigen.

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Einrichtungen, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangsbarrieren einschließen, gelten auch für Gebäude und Straßen sowie andere Einrichtungen in Gebäuden, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen, Arbeitsstätten und im Freien. Nach Artikel 9 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention sind dazu Mindeststandards und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten auszuarbeiten und zu erlassen.

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (LBauO M-V) hat mit ihrer Regelung des § 50 (Barrierefreiheit) die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, allen Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von diesem Personenkreis barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die Regelungen zur Barrierefreiheit wurden gegenüber der alten LBauO M-V redaktionell gestrafft und inhaltlich weiterentwickelt.

In Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Mit den von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen werden diese Anforderungen im Einzelnen konkretisiert.

Die LBauO M-V 2006 entspricht weitgehend der Musterbauordnung (MBO 2002) und trägt damit bereits insbesondere dem Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Die Fortschreibung der Musterbauordnung 2002 führt zu einer weiteren Stärkung der Barrierefreiheit. Insbesondere die Aufnahme einer Definition des Begriffs der „Barrierefreiheit“ ist hier von Bedeutung. Die genannten Änderungen bilden den Maßstab für eine Fortschreibung der LBauO M-V in dieser Legislaturperiode.

Mit der Norm DIN 18040 Teil 1 und 2 und ihrer Einführung als Technische Baubestimmung werden im Baubereich bereits bestehende Regelungen zur Barrierefreiheit nach § 50 der LBauO M-V fortgeschrieben und erweitert. Die Norm stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

Entsprechende Änderungen der Musterbauordnung 2012 in § 39 (Aufzüge) und § 50 (Barrierefreiheit) berücksichtigen, dass sich die Anforderungen an Zugänge, Bewegungsflächen, Türdurchgänge und Rampen künftig unmittelbar aus der Technischen Baubestimmung DIN 18040-2 ergeben sollen. Nach Landesrecht eingeführte Technische Baubestimmungen werden unmittelbar Bauordnungsrecht.

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen gemäß § 50 Musterbauordnung 2012 zukünftig in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Mit dieser Ergänzung soll erreicht werden, dass sich die barrierefreie Benutzbarkeit baulicher Anlagen zweifelsfrei auch auf ständige Benutzer erstreckt, wie beispielsweise in Schulen oder Hochschulen auf Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten.

Außerdem sieht die Musterbauordnung 2012 vor, dass die vorgeschriebenen barrierefreien Wohnungen flexibler über mehrere Geschosse verteilt angeordnet werden können. Bei Wohnungen sollen die Worte „mit dem Rollstuhl zugänglich“ durch den Begriff „barrierefrei“ ersetzt werden. Diese Anforderung wird in der DIN 18040-2 durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“) konkretisiert.

Mit einer zusätzlichen Änderung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung sollen außerdem zukünftig auch Anforderungen an die Barrierefreiheit von Beherbergungsstätten gestellt werden.

Städtebauförderung

Die Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR M-V) geben die Förderbedingungen für das Land auch aus technischer Sicht vor. Alle technischen Vorschriften aus Bundes- und Landesrecht sind einzuhalten. Die für die Umsetzung der technischen Vorschriften notwendigen Leistungen sind grundsätzlich förderungsfähig. Die Prüfung der Einhaltung der technischen Vorschriften, auch im Hinblick auf die Barrierefreiheit, erfolgt durch die Bauordnungsämter und die zuständigen baufachlichen Prüfer. Zuständige baufachliche Prüfer sind, abhängig vom Bauvorhaben und der Höhe der Zuwendung, die kommunalen Bauverwaltungen, das Landesförderinstitut oder die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Sie ziehen nötigenfalls weitere Sachverständige bei.

Am 19. November 2011 sind die überarbeiteten Städtebauförderrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Unter den allgemeinen Zuwendungsgrundsätzen (A 6.4) dieser überarbeiteten Richtlinien wird festgelegt, dass die durch barrierefreies Bauen bedingten Mehrausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig sind. Eine erhöhte Förderung als Zusatzförderung kann für barrierefreies Bauen und Wohnen von bis zu 30 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche erfolgen.

Mit Hilfe der Städtebauförderprogramme werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Entwicklungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern. Die Finanzhilfen können im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs beziehungsweise einer barrierefreien Nutzung öffentlicher Gebäude und Räume sowie für private Bauvorhaben in den Fördergebieten eingesetzt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung stehen folgende Programme zur Verfügung:

- Allgemeines Städtebauförderungsprogramm,
- Programm Städtebaulicher Denkmalschutz,
- Landeseigenes Städtebauförderungsprogramm,
- Programm Soziale Stadt,
- Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Programm Stadtumbau-Ost Aufwertung,
- Programm Kleine Städte und Gemeinden.

Nach Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz - der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien an, unter anderem auch auf eine angemessene Wohnung. Weiter ist Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern.

Wohnraumförderung

Die Wohnraumförderung des Landes hat sich schon frühzeitig auf die besonderen Wohn- und Lebensbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie den Abbau von Mobilitätsbarrieren eingestellt und gezielt Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der berechtigten Wohnbelange eröffnet. In den letzten Jahren wurde die Förderung des barrierefreien Wohnens und der barrierefreien Zugänglichkeit von Wohngebäuden, Wohnungen und Räumen innerhalb der Wohnungen deutlich ausgebaut. Die Schwerpunktsetzung der jährlichen Landesprogramme Wohnraumförderung auf die Schaffung von barrieregedrehten, barrierefreien und altengerechten Wohnungen durch eine zweckentsprechende Modernisierung und Instandsetzung von Bestandswohnungen ermöglicht auch Menschen mit Behinderungen oder im Alter in ihrer Wohnung sowie ihrem angestammten Wohnquartier zu verbleiben. Gefördert werden Maßnahmen zur bedarfsgerechten Wohnraumanpassung in Städten und Gemeinden, die Ober-, Mittel- oder Grundzentren gemäß der Regionalen Raumentwicklungsprogramme sind. An diesen Standorten sind aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion infrastrukturelle Basisangebote von Dienstleistungen und Hilfen für Betroffene verfügbar.

Die Landesförderung im Einzelnen:

1. Barrierefreier oder Barrieren reduzierender Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen:
Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung und Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen. Die Wohnungen haben technischen Mindestanforderungen zu genügen, die insbesondere auf den schwellen- und stufenlosen Umbau des Gebäudes und der Wohnungen gerichtet sind.
2. Nachrüstung von Personenaufzügen:
Gefördert wird die Nachrüstung von barrierefreien Personenaufzügen in und an Wohngebäuden mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen.
3. Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand:
Die Förderung umfasst die zweckentsprechende und bedarfsgerechte Sanierung sowie Anpassung von Wohnungen unter Berücksichtigung der Normen zum barrierefreien Wohnen. Für die Mieterinnen und Mieter sind ausgewogene flexible Betreuungs- und Dienstleistungsangebote vorzuhalten.
4. Barrierefreier oder Barrieren reduzierender Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren:

Die Modernisierungsförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Projektförderung mit zinsgünstigen Darlehen zur anteiligen Deckung der Gesamtausgaben. Die Wohnraumförderangebote sind in Bezug auf die Antragsberechtigung Menschen mit und ohne Behinderung uneingeschränkt zugänglich. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger Eigentümer eines Grundstücks in Mecklenburg-Vorpommern sind, das mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebaut ist.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen der Landesverwaltung

Im Bereich öffentlich zugänglicher Einrichtungen der Landesverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ist der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (im Geschäftsbereich des **Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern**) für die Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude einschließlich der zu realisierenden Baumaßnahmen verantwortlich.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen im Sinne des § 50 der LBauO M-V wurden durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern unter Mitwirkung von Verbänden der Menschen mit Behinderungen Durchführungshinweise auf Grundlage der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude“ erarbeitet.

Im Vorgriff auf die Umsetzung der neuen Anforderungen der DIN 18040-1 wurden auf Grundlage der Durchführungshinweise bereits die Baumaßnahmen Grundinstandsetzung des Amtsgerichts Güstrow und Sanierung des Hauptgebäudes der Universität

Rostock als Pilotprojekte durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Nach Auswertung der ersten Baumaßnahmen, die unter der besonderen Berücksichtigung des barrierefreien Bauens zu realisieren sind, ist es vorgesehen, die Durchführungshinweise im Kontext zu den aktuellen Vorschriften zu evaluieren und mit dem Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und weiteren zu Beteiligten endabzustimmen.

Straßen- und Wegebau

Bei der Erneuerung innerörtlicher Straßen in den ländlichen Gemeinden unterstützen die Zuwendungsbedingungen mit zweckmäßigen Parametern die Schaffung von Infrastrukturen. Hierzu zählt bei Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung in den ländlichen Gemeinden die Prüfung, ob für die Abtrennung von Gehwegen von den Fahrspuren auf die Verwendung von Hochborden verzichtet werden kann. Neben Kostenersparnissen bei der Schaffung der Anlagen und einer Minimierung des Unterhaltungsaufwandes können auf diese Weise Schranken für mobilitätseingeschränkte Menschen bei der Bewegung im öffentlichen Raum abgebaut beziehungsweise vermieden werden. Weiterhin wird auf die Verwendung solcher Oberflächenmaterialien geachtet, die angesichts der demografischen Entwicklung in den ländlichen Räumen den Bedürfnissen einer steigenden Anzahl mobilitätseingeschränkter Menschen gerecht werden.

Medien

Im Rundfunkstaatsvertrag wurde das Anliegen zur Verbesserung der Zugangsfreiheit zu medialen Informationen aufgegriffen. Die Rundfunkveranstalter werden angehalten, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Das Rundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern fordert die Rundfunkveranstalter dazu auf, in den Programmen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander unter Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken. Wegen der Staatsferne des Rundfunks sind konkretere Vorgaben nicht möglich. Entsprechende Fortschritte finden sich insbesondere beim Norddeutschen Rundfunk (NDR), der das Thema nicht nur medial in seinen Sendungen aufgreift, sondern auch die Zugangsfreiheit seiner Angebote optimiert. Als erste ARD-Anstalt hat der NDR das spezielle Projekt „Barrierefreier Rundfunkzugang“ aufgelegt, bei dem betroffene Personen und Gruppen in unmittelbarem Austausch mit einer konkret benannten Ansprechperson beim NDR ihre Belange kommunizieren können. Die Ergebnisse setzt der NDR in seinen Programmen um (zum Beispiel vermehrte Untertitelung, barrierefreie Internetangebote). Die **Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern** bestärkt den NDR sowie alle Sender in ihren Bemühungen und steht als Ansprechpartner und Mittler den Sendern und der Arbeitsgruppe Medienkompetenz des bei der Landesregierung angesiedelten Rats für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zur Verfügung.

Katastrophenschutz

Warnung von Menschen mit Behinderungen vor Katastrophen und Großschadensereignissen:

Die schnelle und flächendeckende Warnung der Bevölkerung vor Naturkatastrophen und anderen Großschadensereignissen bildet einen Eckpfeiler des Katastrophen-

schutzes. Gegenwärtig fehlt in Deutschland jedoch ein flächendeckendes Netz, um die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Menschen mit Behinderungen, schnell und verständlich zu erreichen und zu informieren.

Aus diesem Grunde hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) den Arbeitskreis „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V) beauftragt, zu untersuchen, welches Alarmierungssystem eine schnelle und effektive Warnung der Bevölkerung, mit Weckeffekt bei Naturereignissen, Störfällen oder Terroranschlägen gewährleistet. Verlangt werden insbesondere zuverlässige Erreichbarkeit der Bevölkerung und eine bestimmte Qualität und Höhe des Informationsgehalts.

Im Rahmen eines Pilotprojektes sollen hauptsächlich die Systeme:

- Sirenen,
- Lautsprechersirenen,
- SMS Broadcast,
- Radiowecker,
- Rauchwarnmelder,
- Uhrensysteme

untersucht werden. Perspektivisch ist primär ein Bevölkerungswarnsystem aufzubauen, welches sich auf unterschiedliche Technologien des täglichen Lebens stützt. Das Ergebnis dieser Untersuchung steht noch aus.

Bis zur Verfügbarkeit anderer technischer Lösungen, die einen hohen Anteil der Bevölkerung erreichen, bleibt zurzeit das Sirenensystem die einzige technische Lösung mit Weckeffekt zur Warnung der Bevölkerung. Seit 2002 erfolgt die Übermittlung von Warndurchsagen auch mittels eines satellitengestützten Kommunikationssystems (SatWaS) an den Rundfunk. Angeschlossen sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und seit 2003 auch 45 überregionale und 80 private Rundfunkbetreiber sowie das Lagezentrum der Polizei im **Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern**.

Notruf-Faxe

Im Land Mecklenburg-Vorpommern haben gehörlose und hörgeschädigte Menschen die Möglichkeit, Notrufe per Fax an die Leitstellen der Polizeipräsidien sowie an die Integrierten Leitstellen der Landkreise zu schicken. Die Möglichkeit, die Polizei auf diesem Wege zu erreichen, besteht seit 2004 flächendeckend unter der nationalen Notrufnummer 110. Bei den Landkreisen ist die Entgegennahme auf der internationalen Notrufnummer 112 inzwischen mit Ausnahme eines Kreises ebenfalls landesweit flächendeckend möglich. Ein entsprechender Faxvordruck, der die wichtigsten Informationen für die Leitstelle abfragt und einfach auszufüllen ist, kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landespolizei heruntergeladen werden. Auch der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. verweist in seiner bundesweiten Aufstellung der Notrufnummern für das Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Polizeiseiten.

Verkehr

Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr

Das Land fördert die Errichtung und den Umbau von Anlagen und Fahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenpersonennahverkehr. Diese Förderung geschieht auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage, die durch die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes geändert wurde. Neue Anlagen und Fahrzeuge werden nur noch durch das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** gefördert, wenn die Barrierefreiheit gewährleistet ist. Auch die Nachrüstung von Stationen beispielsweise mit Aufzügen wird vom **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** gefördert.

Als aktuelle Beispiele sind zu nennen:

- Im umgebauten Bahnhof Schwaan hat das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** die Aufzüge gefördert.
- Die Deutsche Bahn AG hat beispielsweise den Bahnhof Güstrow mit Schildern auch in Brailleschrift versehen.
- Die Beschaffung der neuen Straßenbahnfahrzeuge in Rostock, die ebenfalls die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen, wird vom **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** gefördert.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr durch die landeseigene Bestellgesellschaft Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) ist die Barrierefreiheit der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ein verbindlich zu erfüllendes Kriterium. Es sind mindestens die Vorgaben der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für *people with reduced mobility*⁴ (TSI-PRM) einzuhalten.

Im Übrigen ist bei der Sicherstellung eines angemessenen, ökonomisch und ökologisch vernünftigen Mobilitätsangebotes der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zum 1. Januar 2022 barrierefrei auszugestalten. Diese Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets umgesetzt werden.

Straßenverkehr

Das **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** hat die Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2009 über „Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung“ bekanntgemacht und setzt sich für die Umsetzung vor Ort ein.

⁴ people with reduced mobility: Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Straßenbau

Die Richtlinien zur Gewährung der Barrierefreiheit werden bei Verkehrsplanungen im Straßenneubau sowie im Um- und Ausbau beachtet und umgesetzt. Das gilt für die eigenen Planungen im Landesstraßenbau beziehungsweise im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesstraßenbau. Bei der Förderung von Maßnahmen im kommunalen Straßenbau nach dem Entflechtungsgesetz ist die Einhaltung der Richtlinien Förderbedingung.

Tourismus

Für viele Menschen mit Behinderungen ist die barrierefreie Zugänglichkeit von touristischen Angeboten wesentliche Voraussetzung, um Erholungs- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die touristischen Leistungsanbieter diesem Erfordernis Rechnung tragen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit einigen Jahren eine kontinuierlich positive Entwicklung im „Tourismus für Alle“ zu verzeichnen. Wichtig war die Einführung des Managementsystems des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Qualitätsmanagement Barrierefreier Tourismus“.

Ende 2009 wurde mit der Einrichtung der „Servicestelle Tourismus für Alle“ beim Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern ein weiterer wesentlicher Schritt hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Koordination barrierefreier Angebote gegangen. In einem Fachbeirat arbeiten alle großen Betroffenenverbände des Landes, Vertreterinnen und Vertreter der Fachministerien, des Landesverbandes des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes sowie des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern an der Entwicklung neuer Strategien in diesem Bereich. Ein weiterer Schritt war die Bündelung der Aktivitäten von 15 lokalen Initiativen zum barrierefreien Tourismus und die Positionierung ihrer touristischen Angebote am Markt. Mit dem Ansatz der Inklusion werden barrierefreie Informationen, Anbieter und Programme als Querschnittsthemen in einen großen Teil der Broschüren des Landestourismusverbandes aufgenommen.

Zukünftig sollen die vorhandenen Angebote verbessert und stärker vernetzt werden. Zugleich werden Orte und Destinationen mit fortgeschrittenem Entwicklungsstand zu „Leuchttürmen“ in diesem Bereich im Land entwickelt. Wichtig für die Zukunft ist es, die mentale Unsicherheit beim Umgang mit Gästen mit Behinderungen abzubauen sowie lückenlose Angebote entlang der gesamten touristischen Dienstleistungskette zu schaffen.

Mecklenburg-Vorpommern ist über den Bund-Länder-Ausschuss Tourismus, Arbeitsgemeinschaften und Projekte in die Aktivitäten des Bundes in diesem Bereich einbezogen.

In die Förderpraxis der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wurde die Herstellung der Barrierefreiheit touristischer Einrichtungen aufgenommen. Bei barrierefreier Gestaltung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus kann ein erhöhter Fördersatz gewährt werden. Bei der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist die Anpassung der touristischen Infrastruktur, die sich

aus dem demographischen Wandel (Barrierefreiheit) und neuen Urlaubsformen ergibt, ein Schwerpunkt.

Im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung werden vielfältige Vorhaben, die der Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum oder der Steigerung der touristischen Attraktivität dienen, mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt. Vielfach beinhalten diese Vorhaben Maßnahmen, die dem Abbau von Hindernissen für Menschen mit Handicap dienen. Darüber hinaus unterstützen die Zuwendungsbedingungen insbesondere bei infrastrukturellen Vorhaben die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Gesundheitstourismus ist einer der Zukunftsmärkte für Mecklenburg-Vorpommern. Eigenverantwortliche Prävention im Urlaubsumfeld löst dabei mehr und mehr klassische Kurangebote ab. Entwicklungen im Gesundheitssystem und der demographische Wandel begünstigen diese Entwicklung. In diesem Segment besteht eine enge Vernetzung mit der Gesundheitswirtschaft.

Im Rahmen des Projektes „Birkenzweig - mit Handicap Urlaub genießen“ will der Feldberger Verein Birkenzweig mit Handicap Urlaub genießen e. V. Urlaub ohne Barrieren für Familien mit schwerstbehinderten Kindern ermöglichen. Mit hochwertigen Angeboten, auch für Familien mit schwerstbehinderten Kindern, wird der Verantwortung als ein führendes Familienland noch mehr Rechnung getragen. Gleichzeitig wird eine gleichberechtigte Teilhabe der betroffenen Familien an Erholungsangeboten gesichert.

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes nimmt das **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern** den Schutz aller Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren oder Benachteiligungen sowie vor wirtschaftlichen Nachteilen, die sich aus der zumeist unterlegenen Position des einzelnen Verbrauchers am Markt gegenüber den institutionellen Anbietern ergeben, wahr.

Seit 2009 unterstützt das **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern** die auf Bundesebene angesiedelte Initiative „Generationenfreundliches Einkaufen“, bei der gerade Aspekte der Barrierefreiheit und der leicht verständlichen Produktinformation eine wesentliche Rolle spielen. Gleichwohl handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme des Einzelhandels und insoweit auch um ein Element des Wettbewerbs der Sparten gerade um Kunden, die auf derartige Qualitäten besonderes Augenmerk legen. Darüber hinaus werden sinnvolle Gesetzesinitiativen, die spezielle Kennzeichnungs- oder Handlungsvorschriften gerade wegen ihrer verbraucherschützenden Wirkungen beinhalten, unterstützt.

Im Gestaltungsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern liegt vor allem die Ausgestaltung der Verbraucherinformationen, darunter auch die über sogenannte Schnellwarnungen über unsichere oder gefährliche Produkte nach dem Lebensmittel- und dem Produktsicherheitsgesetz. Es beachtet regelmäßig auch über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich der Barrierefreiheit, der leichten Sprache sowie weiterer relevanter Parameter.

Selbstbestimmung und politische Mitwirkung

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine selbstbestimmte Teilhabe und Lebensführung in der Gesellschaft. Sie haben wie alle anderen Menschen auch ihre eigene Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie umfasst das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls Hilfs- und Unterstützungsangebote anzunehmen.

Dem gemeinsamen Anliegen, dass die Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können, wird in Mecklenburg-Vorpommern sowohl wahlrechtlich als auch wahlorganisatorisch auf vielfältige Weise entsprochen. Die Abschaffung des generellen Ausschlusses im Bundeswahlrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, wurde im Rahmen einer Bundesratsinitiative vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt. Die selbstbestimmte und uneingeschränkte Ausübung eines möglichst barrierefreien Wahlrechts steht wahlorganisatorisch im Mittelpunkt, indem zum Beispiel gezielt barrierefreie Wahlräume eingerichtet werden. Leseunkundige und körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich anderer Personen bei der Stimmabgabe im Wahlraum oder bei der Ausübung der Briefwahl bedienen. Außerdem werden vor den Wahlen Muster der Stimmzettel den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Die wahlrechtlichen Regelungen und wahlorganisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der Erfahrungen und in Abstimmung mit dem Integrationsförderrat ständig weiterentwickelt.

Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfegruppen und Integrationsförderrat

Eine politische Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen erfolgt im Land durch die Landesverbände und Vereine der Menschen mit Behinderungen, der Selbsthilfeverbände und den Integrationsförderrat bei der Landesregierung.

Insbesondere der Integrationsförderrat hat sich in den 13 Jahren seines Bestehens zu einem wertvollen Berater und Partner der Landesregierung entwickelt. Grundlage der Arbeit des Integrationsförderrates ist das Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen. Ziel der Arbeit des Integrationsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen. Er unterstützt und berät die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er wirkt mit an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und besitzt normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte. Dem Integrationsförderrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenverbände, der Ressorts der Landesregierung, der kommunalen Landesverbände, der Sozialverbände, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. Der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern legitimierte Integrationsförderrat ist in Deutschland das einzige bei der Landesregierung eingerichtete Gremium dieser Art.

Die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates ist beim **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** angesiedelt.

Selbsthilfe

Zur Förderung der Selbsthilfe hat das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** im Haushaltsplan des Landes Mittel für Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbände eingestellt. Hierzu zählen beispielsweise Zuschüsse

- a) für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände für die Fachberatung,
- b) an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für
 - Beratung von Menschen mit Behinderungen,
 - allgemeine soziale Beratung,
 - Sicherung des Dienstes der Krisenintervention - Telefonseelsorge,
 - Hilfen für Menschen in kritischen Lebenssituationen,
- c) an Verbände und Vereine und Einrichtungen zur Förderung der Familienarbeit,
- d) an freigemeinnützige und kommunale Träger von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen sowie
- e) an den SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Beratung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Die Landesregierung beobachtet in diesem Zusammenhang aufmerksam, wie sich die Selbsthilfe- und Unterstützungsstrukturen entwickeln. Insbesondere junge Menschen mit Behinderungen nutzen auch andere Strukturen und Hilfsmittel wie beispielsweise das Internet. Durch eine bessere Vernetzung der vorhandenen Beratungskapazitäten sieht die Landesregierung weitere Möglichkeiten, die Beratungsstruktur zu optimieren.

Derzeit wird das Thema Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern intensiv im **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** bearbeitet. Hierzu gehören auch die zahlreichen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Ziffer 275 der Koalitionsvereinbarung für die Wahlperiode 2011 - 2016 verpflichtet die Landesregierung zu prüfen, inwieweit unter den sich vollziehenden demografischen Veränderungen bestehende Beratungsstellen für verschiedene Zielgruppen miteinander verknüpft beziehungsweise aufeinander abgestimmt und optimiert werden können. In einem ersten Schritt wurde eine Bestandsaufnahme der vom **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** geförderten Beratungsangebote durchgeführt. Um die Beratungslandschaft möglichst umfassend abzubilden, werden im nächsten Schritt die nicht durch das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** geförderten Beratungsangebote in kommunaler und nichtkommunaler Trägerschaft erfasst. Es sollen Aussagen getroffen werden, inwieweit die bisherige Struktur noch den Beratungsanforderungen gerecht wird oder ob Umstrukturierungen notwendig sind. Dies geschieht auch mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelstrukturen.

Persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen

Mit dem SGB IX ist ein modernes und bürgernahes Recht für Menschen mit Behinderungen geschaffen worden, in dessen Mittelpunkt der selbstbestimmte Mensch mit Behinderung und sein individueller Anspruch auf Rehabilitation und Teilhabe steht. Im SGB IX wurde zum 1. Juli 2001 die Leistungsform des Persönlichen Budgets eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderungen einen gesetzli-

chen Anspruch auf diese Leistungsform. Sie zielt darauf ab, mehr Selbstbestimmung zu verwirklichen. Menschen mit Behinderungen können somit selbst darüber entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Teilhabeleistungen empfangen.

Um das trägerübergreifende Persönliche Budget Erfolg versprechend in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es von Betroffenen in Anspruch genommen wird, wurden unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und den zuständigen Rehabilitationsträgern bereits im Jahr 2007 „Vorläufige Empfehlungen zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget in Mecklenburg-Vorpommern“ erarbeitet. Diese werden von den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte als eine gute Arbeitsgrundlage angesehen und genutzt.

Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades hat das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg ein Hörbuch erstellt, das alle Informationen zum Persönlichen Budget enthält. Auch sehbehinderte Menschen haben dadurch einen leichten Zugang zu Informationen. In dem Hörbuch wird unter anderem dargelegt, was das Persönliche Budget ist und wie man es beantragt. In Fallbeispielen werden Menschen vorgestellt, die das Persönliche Budget bereits nutzen. Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland, das einen barrierefreien Zugang durch ein Hörbuch zu Informationen über das Persönliche Budget ermöglicht. Das Hörbuch ist ein weiterer Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft.

Zur Ermöglichung der notwendigen Rechtssicherheit bei der Anwendung des Persönlichen Budgets fanden beispielsweise durch die Deutsche Rentenversicherung Nord in der Vergangenheit eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für das Personal der „Gemeinsamen Servicestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ statt, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte ebenfalls teilnehmen konnten. Zusätzlich hat das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** bereits gegenüber den kommunalen Landesverbänden angeregt, einschlägige Fortbildungen für das Personal der Kommunalverwaltungen zu initiieren.

Die letzte Umfrage des **Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** bei den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte hat ergeben, dass eine Steigerung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets durch Leistungsberechtigte zu verzeichnen ist. Das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** wird sich auch weiterhin für die Verbreitung des Persönlichen Budgets einsetzen, die Entwicklung der Inanspruchnahme aufmerksam beobachten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Bildung eines Netzwerkes zum Persönlichen Budget prüfen und die „Vorläufigen Empfehlungen zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget in Mecklenburg-Vorpommern“ überarbeiten.

Im Übrigen ist auch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einschließlich seiner drei Rechtsverordnungen (Kommunikationshilfeverordnung, Barrierefreie Dokumente-Verordnung und Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Sozi-

ales Mecklenburg-Vorpommern als Videofilm in Gebärdensprache abrufbar. Somit wird auch für Menschen mit Hörbehinderungen der Zugang zu diesen Informationen ermöglicht.

Familientlastende Dienste

Menschen mit Behinderungen werden häufig zu Hause in ihren Familien betreut und erhalten damit die Möglichkeit, in ihrer vertrauten Umgebung zu leben. Diese Betreuung bedeutet für die Angehörigen oft eine große Herausforderung. Hier stellen Familientlastende Dienste ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot zur Entlastung der Angehörigen dar. Die stunden- oder gegebenenfalls tageweise betreuende Beaufsichtigung von Menschen mit Behinderungen in ihrer Familienwohnung oder - sofern vorhanden - in den Räumen des Familientlastenden Dienstes kann somit zur Vermeidung stationärer Betreuung beitragen. Leistungserbringer der Familientlastenden Dienste sind Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Zur Aufrechterhaltung dieser Dienste gewährt das Land Zuschüsse zu den Personalkosten an die Leistungserbringer.

Ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Ziel der ambulanten Maßnahmen ist die selbstbestimmte Lebensführung durch Förderung und Stärkung der individuellen Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Vermeidung einer stationären Betreuung. Gefördert werden Maßnahmen zur Einübung von Verhaltensweisen zur Stärkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der Aktivierung des Selbsthilfe-/Selbständigkeitspotentials oder der Verbesserung von Grob- und Feinmotorik sowie der geistigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen, die außerhalb stationärer Einrichtungen leben.

Alter und Selbstbestimmung

Gesellschaftsbestimmende Faktoren wie die allgemeine demografische Entwicklung, die verbesserte medizinische Versorgung und der allgemeine Anstieg des Lebensstandards beeinflussen in Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie im übrigen Bundesgebiet die Lebenssituation von Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen.

Menschen mit Behinderungen haben wie alle das Recht, auch im Alter selbstbestimmt leben zu können. Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich, wie beispielsweise:

- die barrierefreie Gestaltung sowohl des öffentlichen Raums als auch der häuslichen Wohnsituation,
- die Beachtung der Wunsch- und Wahlfreiheit beim Wohnen,
- die Erhaltung der Fähigkeit zu einer individuellen Alltagsgestaltung und Haushaltsführung sowie,
- die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung auch im Alter.

Um dem Wunsch älterer Menschen mit Behinderungen, möglichst lange selbstbestimmt und gemeinschaftlich zu leben, gerecht zu werden, müssen bestehende Maßnahmen teilweise überprüft und gegebenenfalls andere Instrumente entwickelt werden.

Das betrifft insbesondere die Barrierefreiheit der Wohnungen, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, der Freizeitangebote sowie der kulturellen Einrichtungen. Dabei ist eine umfassende Barrierefreiheit erforderlich, die beispielsweise auch den besonderen Belangen von älteren Menschen mit Sinnesbehinderungen gerecht wird.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke können dazu beitragen, dass gerade auch ältere Menschen mit Behinderungen, die aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, Sicherheit und Geborgenheit erhalten und erleben.

In der wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen nehmen Pflegestützpunkte eine zentrale Funktion in der regionalen pflegerischen Beratungslandschaft ein. Sie sollen eine unabhängige und umfassende Auskunft und Beratung zu bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen gewährleisten, die Koordinierung aller für die örtliche Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie die Vernetzung dieser Angebote übernehmen. In der Koalitionsvereinbarung festgeschriebenes Ziel ist die Einrichtung von Pflegestützpunkten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beteiligung der Kranken- und Pflegekassen, der Landkreise und kreisfreien Städte. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es gegenwärtig dreizehn Pflegestützpunkte sowie eine zusätzliche Außenstelle in Rostock in gemeinsamer Trägerschaft von Landkreis/kreisfreier Stadt und Pflegekassen. Damit verfügt jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über mindestens einen beziehungsweise zwei Pflegestützpunkte.

Zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sollen die so genannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote vor Ort weiter unterstützt werden. Hierzu trägt die Umsetzung der Betreuungsangebotelandesverordnung wesentlich bei. Danach sollen insbesondere pflegende Angehörige durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer entlastet werden, indem diese in regelmäßigen Abständen stundenweise die Betreuung der Demenzerkrankten in der Häuslichkeit übernehmen.

III. Schutz der Persönlichkeit

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.*
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.*

Der Schutz von behinderten Frauen vor häuslicher und sexualisierter Gewalt ist in besonderer Weise zu thematisieren. Die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in 2012 veröffentlichte wissenschaftliche Studie zum Ausmaß und zum Umfang von Gewalt an Frauen mit Behinderungen belegt, dass diese von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt wesentlich öfter betroffen sind als Frauen ohne Behinderungen. Die Autorinnen der Studie fordern deshalb unter anderen verstärkte Aktivitäten, um niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen.

In Mecklenburg-Vorpommern steht den Opfern von häuslicher und sexualisierter Gewalt und damit auch behinderten Frauen ein flächendeckendes Netz aus verschiedenen Beratungs-, Hilfe- und Schutzeinrichtungen zur Verfügung. Die Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Jahr 2010 hat jedoch gezeigt, dass Frauen mit Behinderungen schwerer zu erreichen sind. Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kindern wird weiter fortgeschrieben. Im Dritten Landesaktionsplan wird deshalb die Situation der von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen behinderten Frauen einen Schwerpunkt bilden. Sie zu erreichen und ihnen helfen zu können, wird ein besonderes Anliegen sein.

IV. Bildung

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,*
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass*
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*

- b) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
 - c) *angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
 - d) *Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
 - e) *in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*
- (3) *Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem*
- a) *erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;*
 - b) *erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;*
 - c) *stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.*
- (4) *Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.*
- (5) *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen*

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen. Danach sind die Vertragsstaaten völkerrechtlich verpflichtet, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem inklusiven Bildungssystem sowie den gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung zu gewährleisten. Die Hauptverantwortung innerhalb der Landesregierung trägt das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**.

Frühkindliche Bildung

Beginnend mit der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) wurde im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 8. Juli 2010 das Recht jedes Kindes auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert.

Die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Chancengerechtigkeit der Kinder, ihre gezielte individuelle Förderung und den Ausgleich von Benachteiligungen ausgerichtet. Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt vorrangig in Kindertageseinrichtungen. Zudem können auch einzelne Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder in Regeleinrichtungen individuell gefördert werden (Einzelintegration). In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen. Die unterschiedlichen Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder sind durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet.

Eine erfolgreiche frühkindliche Bildung setzt auf eine aktive Beteiligung der Personensorgeberechtigten. Aus diesem Grund hat die Landesregierung im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern den Rechtsanspruch hör- und sprachgeschädigter Personensorgeberechtigter verankert, dass sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten für die mündliche und schriftliche Kommunikation eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher beziehungsweise andere geeignete Kommunikationshilfen bereitgestellt bekommen.

Inklusive Bildung

Den aktuellen europäischen bildungspolitischen Übereinkünften (beispielsweise der Erklärung von Salamanca) sowie den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 folgend, gestaltet Mecklenburg-Vorpommern seit mehr als 15 Jahren den Ausbau integrativer Beschulungs- und Fördermöglichkeiten. Durch die Veröffentlichung des Expertenberichtes „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 2008, die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 sowie die Novellierung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2009 und die Überarbeitung der Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2010 erfährt dieser Gestaltungsprozess eine besondere Dynamik. Auch hat die Hochschulrektorenkonferenz mit ihrer einstimmig angenommenen

Empfehlung von April 2009 „Eine Hochschule für Alle“ die Basis geschaffen, den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auch im Hochschulbereich einzuleiten.

In der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns besteht Einigkeit darüber, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sozial benachteiligt, hochbegabt oder mit Beeinträchtigungen, möglichst wohnortnah beschult beziehungsweise in Kindertageseinrichtungen integrativ gefördert werden sollen. Dabei besteht das Anliegen, die Systeme „Kindertageseinrichtungen“ und „Schule“ so zu gestalten, dass sie den individuellen Möglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen gerecht werden und die bestmöglichen Förderangebote für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bereitstellen. Die Stärken und Schwächen des einzelnen Kindes und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt. Der Sonderpädagogik kommt hier als Teil der allgemeinen Pädagogik, die besonderen Förderbedürfnissen verpflichtet ist, ein besonderer Stellenwert zu.

Neben der Selbstständigen Schule wird mit dem integrativen Unterricht der entscheidende Impuls für alle Schülerinnen und Schüler gegeben, um leistungsorientierter zu denken und Schulentwicklung voranzubringen. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beschränkt sich nicht nur auf diejenigen, die mit Defiziten in die Schule kommen, sondern auch auf diejenigen, die mit besonderen Begabungen mehr als andere gefördert werden müssen.

Das Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 beinhaltet die Forderung nach Integration aller für den Lehrerberuf relevanten Professionsfelder in die Lehrerbildung, einschließlich inklusiver Pädagogik. Dem Rechnung tragend wird in der Ausbildung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters somit auch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Förderung von Kindern mit Förderbedarf im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung erfolgen.

In Umsetzung der Ziffern 187 und 188 der Koalitionsvereinbarung wurde im Januar 2012 die Expertenkommission „Inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ berufen, deren Aufgabe es war, eine Konzeption für die zukünftige Gestaltung und schrittweise Umsetzung eines Inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020 zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Empfehlungen und Hinweise der Expertenkommission wird die Landesregierung ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag vorlegen (Inklusionsfrieden) und im gesellschaftlichen Konsens entwickeln. Die Ergebnisse sollen dann Grundlage für zukünftige schulgesetzliche Regelungen sowie der Schulentwicklungsplanung sein.

Schulsozialarbeit als professionelles Leistungsangebot

Schulsozialarbeit beinhaltet eine lebensweltorientierte Förderung und Unterstützung von sozial benachteiligten, individuell beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern und auszubildenden Jugendlichen.

Die Landesregierung sieht es als wichtig an, die Schulsozialarbeit weiterzuentwickeln und neu zu profilieren, so dass sie durch gezielte sozialpädagogische Hilfen das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht, deren Schulerfolg durch

besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist. Die Ausbildungsfähigkeit und die späteren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt sollen durch den Einsatz von Fachkräften in der Schulsozialarbeit erhöht werden. Schulsozialarbeit soll vorhandene Strukturen und Angebote der örtlichen Jugendhilfe und Schule bedarfsgerecht ergänzen, erweitern beziehungsweise bereichern und in der jeweiligen Jugendhilfeplanung nach § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sein. Sie soll im Benehmen mit den Trägern der örtlichen Schulentwicklungsplanung erfolgen. Gegenwärtig sind in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 43 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Förderschulen tätig (32 Fachkräfte aus dem ESF-Programm, sieben Fachkräfte aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie vier Lehrerinnen und Lehrer in der Schulsozialarbeit).

Chancengleichheit Studierender

Die Hochschulen des Landes haben sich in ihren Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Chancengleichheit verpflichtet. Dabei geht es vor allem um die Realisierung von chancengerechter Teilhabe durch die Gestaltung eines barrierefreien Hochschulraums. An allen Hochschulen und Studentenwerken des Landes arbeiten Beauftragte, die sich um die Belange von Studierenden mit Behinderungen kümmern. Diese sind mit den kommunalen Beratungsstellen und weiteren Interessenvereinigungen vernetzt.

Ferner finden bei allen Hochschulbauvorhaben sowie Baumaßnahmen der Studentenwerke in Mensen und Studentenwohnheimen die Vorschriften der Landesbauordnung Berücksichtigung; so werden an allen Hochschulen beispielsweise rollstuhlgerechte Wohnheimplätze für Studierende mit Behinderungen vorgehalten. Darüber hinaus hat sich die Hochschule Wismar zum Ziel gesetzt, spezielle Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens zu entwickeln und auszubauen, um damit ihre besondere Kompetenz auch in diesem Bereich wirkungsvoll einzubringen.

Das Deutsche Studentenwerk als Dachverband der Studierenden in Deutschland unterhält als ein besonderes Serviceangebot die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“. Zu ihren Schwerpunktaufgaben gehört die bundesweite Information und Beratung behinderter Studierender. Dort werden ständig Informationen zum Thema „Studium und Behinderung“ gesammelt und dokumentiert, um zu speziellen Fragestellungen von behinderten Studierenden jederzeit auskunftsfähig zu sein.

V. Gesundheit

UN-Behindertenrechtskonvention **Artikel 25 Gesundheit**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;*
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;*
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;*
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;*
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;*
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.*

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unab-*

hängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Nach Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung steht wie anderen Menschen auch. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen Gesundheitsleistungen angeboten werden, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

Dazu gehören unter anderem folgende Themen:

- Zugang zu geschlechterspezifischen Gesundheitsdiensten einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation,
- Bandbreite, Qualität und Standard der Gesundheitsversorgung,
- spezielle Gesundheitsversorgung wegen Behinderungen einschließlich Früherkennung und Frühintervention,
- gemeindenaher Gesundheitsleistungen,
- Prävention,
- Aufklärung und Einwilligung sowie
- Verbot der Diskriminierung in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung.

Frühförderung

Frühförderstellen leisten in Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen Beitrag zur frühen und rechtzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern. Diese frühen Hilfen, die Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule beziehungsweise in die integrative Kindertageseinrichtung in ambulanter und mobiler Form gewährt werden, können dazu beitragen, dass eine dauerhafte Behinderung des Kindes vermieden oder gemindert werden kann. Den Eltern bieten

die Frühförderstellen Beratung und Unterstützung. Unter Moderation des damaligen Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern hat Mecklenburg-Vorpommern mit der bereits 2005 zwischen den Rehabilitationsträgern vereinbarten und 2010 fortgeschriebenen Landesrahmenempfehlung als eines der ersten Bundesländer die Frühförderungsverordnung des Bundes umgesetzt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Frühförderung überwiegend heilpädagogisch ausgerichtet. Derzeit bieten 35 heilpädagogische Frühförderstellen und sechs interdisziplinäre Frühförderstellen, welche unter ärztlicher Verantwortung stehen, ein wohnortnahes System mit pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Hilfen an. Sie sind in ihrem Angebot flexibel und als Anlauf- und Koordinierungsstellen offen für alle Familien behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Mecklenburg-Vorpommern hat somit ein flächendeckendes Netz an heilpädagogischen Frühförderstellen aufgebaut. Ziel ist es, interdisziplinäre Frühförderung, welche derzeit erst in drei Städten des Landes angeboten wird, insbesondere im ländlichen Raum bedarfsgerecht auszubauen.

Unter ärztlicher Leitung werden ferner in zwei Sozialpädiatrischen Zentren des Landes Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen, neurologischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen, psychischen und psychomotorischen Erkrankungen und Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr gefördert.

Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern will sich weiter zu einem führenden Gesundheitsland in Deutschland entwickeln. Der demografische Wandel und die damit einhergehende drohende medizinische Unterversorgung des ländlichen Raumes stellt für alle Akteure im Gesundheitswesen eine große Herausforderung dar. Ziel ist es, allen Menschen zugängliche Versorgungsangebote zu erhalten und auszubauen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Als Beispiel ist zu nennen, dass nach dem Landeskrankenhausgesetz Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2011 die Krankenhausförderung mit der notwendigen Barrierefreiheit verknüpft wird. Zur Begleitung von Menschen mit Behinderungen während eines Krankenhausaufenthaltes soll der Krankenhausträger zudem auf Wunsch der Patientin oder des Patienten auch die Aufnahme einer Assistenzpflegekraft ermöglichen.

In Mecklenburg-Vorpommern verfügen laut Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern derzeit rund 1 500 von 2 400 Praxen, einschließlich Medizinischer Versorgungszentren und Berufsausübungsgemeinschaften, über einen rollstuhlgerechten Zugang. Diese Angaben werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig abgefragt und aktualisiert. Den Patientinnen und Patienten sind diese Angaben über die Internet-Arztsuche zugänglich. Das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** und die Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern sind sich darüber einig, dass bezüglich der Herstellung einer Barrierefreiheit in Arztpraxen noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Daher hat die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in ihrer aktuellen Bedarfsplanung ausdrücklich das Ziel der Schaffung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten zur ambulanten medizinischen Versorgung aufgenommen. Zur Erreichung des Ziels soll deshalb zunächst im Rahmen der Niederlassungsberatung verstärkt auf die Schaffung barrierefreier Praxen aufmerksam gemacht

werden. Dazu sollen entsprechende Informationsangebote bezüglich der notwendigen Voraussetzungen und möglichen öffentlichen Förderungen vorgehalten werden. Zur mittelfristigen Zielerreichung soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbsthilfeorganisationen der Patientinnen und Patienten festgestellt werden, in welchen Bereichen vorrangig Handlungsbedarf besteht und wie dieser befriedigt werden kann. Das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** und die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden mit Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern darauf hinwirken, das Bewusstsein der praxisbetreibenden Ärztinnen und Ärzte für die Einrichtung einer barrierefreien Praxis zu stärken. Die gilt ebenso für die Neuzulassung beziehungsweise Praxisübernahme.

Im Bereich der Geriatrie sowie Psychiatrie, Psychosomatik und Suchthilfe hat das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** das Ziel, die Belange der Menschen mit Behinderungen künftig noch stärker zu berücksichtigen. Dies ist im 2011 veröffentlichten Geriatrieplan und im Plan zur Weiterentwicklung eines integrativen Hilfesystems für psychisch kranke Menschen in Mecklenburg-Vorpommern verankert. In diesen Plänen sind die Schritte zur Erreichung dieses Ziels beschrieben.

Eine unverzichtbare Basis für viele Entscheidungen der Akteure im Gesundheitswesen bildet die Gesundheitsberichterstattung. Für die Gesundheitsberichterstattung des Landes werden Daten zur Gesundheit und zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung gesammelt und ausgewertet. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Bestandsaufnahme ausgewählter gesundheitlich relevanter Parameter hinsichtlich der Situation von Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sowie die Veröffentlichung der Daten im Internet. Zu nennen sind hier Daten zum Neugeborenen-Hörscreening beziehungsweise zum Neugeborenen-Screening auf genetisch bedingte Stoffwechselerkrankungen oder zur Entwicklung bei chronischen Erkrankungen. Erkenntnisse aus der Gesundheitsberichterstattung fließen in Überlegungen zu gesundheitspolitischen Maßnahmen ein. Ferner wird durch das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** fortlaufend die Schwerbehindertenstatistik des Bundes aufgearbeitet.

Gesundheitswirtschaft

Die Gesundheitswirtschaft des Landes trägt wesentlich zur Entwicklung des Gesundheitslandes Mecklenburg-Vorpommern bei. Der Handlungsrahmen hierfür ist im Masterplan Gesundheitswirtschaft 2020 festgelegt.

Das Gestaltungsfeld „Gesundes Alter(n)“ stellt einen wesentlichen Baustein des Masterplans dar. Durch die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für mehr Gesundheit und ein selbstbestimmtes Leben können ältere Menschen besser unterstützt werden. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Entwicklungen auch Menschen mit Behinderungen einen Nutzen haben werden. Zu Hause leben, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung, ist das Ziel der meisten Menschen. Technische Assistenzsysteme sollen auf dieses Grundbedürfnis reagieren und entsprechende Unterstützung im Alltag, in der Wohnung und im Wohnumfeld bieten. Innovative Technologien und soziales Umfeld werden hier miteinander verbunden.

Die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für Generationen ist einer der im Masterplan vorgeschlagenen Handlungsschwerpunkte im Gestaltungsfeld „Gesundes Altern“. Durch Initiierung und Förderung innovativer Projekte und Modellvorhaben sollen neue Wege der Gesundheitsversorgung und -wirtschaft erprobt sowie Vorhaben initiiert werden, die auf die sektorenübergreifende Vernetzung der verschiedenen Leistungsanbieter ausgerichtet sind. Dabei wird der Entwicklung von geeigneten telematischen Methoden, die insbesondere die ältere Bevölkerung oder Gäste mit altersspezifischen Einschränkungen nutzen, eine hohe Bedeutung zukommen. Zukünftig wird das **Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern** diese Entwicklung im Rahmen der Förderung von Projekten begleiten. Die Auswahl der zu fördernden Projekte soll über einen Telemedizinbeirat getroffen werden.

Im Rahmen des Gestaltungsfeldes „Gesundheitstourismus“ wird unter anderem das Ziel definiert, Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020 zum führenden Bundesland in der Umsetzung von seniorenrechtlichem Gesundheitstourismus zu entwickeln. Barrierefreiheit und eine medizinisch-therapeutische Grundsicherung am Urlaubsort sind nur einige Beispiele, um sich auf die älter werdende Zielgruppe einzustellen. Der Bedarf an Urlaubsangeboten, die trotz chronischer Erkrankung wahrgenommen werden können, steigt. Durch die Kombination von touristischen mit gesundheitlichen Angeboten lässt sich das vorhandene Potential weiter ausbauen. So kann Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise auf mehr als 60 staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sowie über 60 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verweisen.

Durch die Förderung von Projekten im Rahmen der Gesundheitswirtschaft werden die Schwerpunktthemen unterstützt. Dazu zählt beispielsweise das Projekt „Konkreter Anpassungsbedarf an den demografischen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von ganzjährigen Mehrgenerationsangeboten“. Es beinhaltet unter anderem auch Handlungsempfehlungen für mehr Barrierefreiheit in Kur- und Erholungsorten.

Sport

In Mecklenburg-Vorpommern wird dem Anliegen, Menschen mit Behinderungen eine weitgehend selbstbestimmte Teilhabe an Sportveranstaltungen und an der Ausübung von Sport zu ermöglichen, durch eine Vielzahl rechtlicher und organisatorischer Vorgaben entsprochen. Insbesondere im Sportfördergesetz des Landes und bei der Umsetzung baurechtlicher Bestimmungen werden entsprechende Auflagen und Vorgaben als Voraussetzung für eine Förderung von Sportstätten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Die Vorgabe, Sportstätten so zu gestalten, dass es auch Menschen mit Behinderungen möglich ist, sich sportlich zu betätigen, reicht dabei über die Anforderungen der Landesbauordnung hinaus. Das Sportfördergesetz macht eine Förderung, ausgehend vom tatsächlichen Bedarf, darüber hinaus davon abhängig, dass den Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung gestellte Sanitäreinrichtungen, Umkleidebereiche sowie Sport- und Spieleinrichtungen so zu gestalten sind, dass (auch) Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen die aktive Nutzung der Sportstätten ermöglicht wird.

VI. Arbeit und Beschäftigung

UN-Behindertenrechtskonvention **Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem*
- a) *Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
 - b) *das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*
 - c) *zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*
 - d) *Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*
 - e) *für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*
 - f) *Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*
 - g) *Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*
 - h) *die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*
 - i) *sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Für die Betroffenen ist ein Arbeits- und Ausbildungsplatz Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Landesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Beschäftigungsquote von behinderten Menschen zu erhöhen.

Die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern hat sich in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren erhöht.

So stieg die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten von 13 052 (2005) um rund 28 Prozent auf 16 763 Personen (2011)⁵.

Schwerbehinderte Menschen profitierten in der Vergangenheit nicht immer in gleichem Maße von der Entlastung des Arbeitsmarktes wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Derzeit ist der Bestand an Arbeitslosen in Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2013 insgesamt um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat gesunken. Im Juni 2013 waren 4 824 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet⁶. Bei den schwerbehinderten Menschen betrug der Rückgang sogar 7,4 Prozent. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern hat sich damit für schwerbehinderte Menschen leicht entspannt.

Die Verteilung der Gesamtmittel der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter belegt, dass 24 Prozent der zur Verfügung stehenden Gelder für die berufliche Integration der Rehabilitanden und der schwerbehinderten Menschen aufgewandt werden. Neben den Maßnahmen der Qualifizierung werden in diesem Bereich auch besondere Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber gewährt. Diese sind in Dauer und Höhe umfangreicher als bei nicht behinderten Menschen.

Ebenfalls hat das Integrationsamt im Jahr 2012 rund 7,7 Mill. Euro für die Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen verwandt.

Neben den in der Arbeitslosenstatistik bereits erfassten Personen zählen schwerbehinderte junge Menschen, die sich in der Orientierungs- oder Ausbildungsphase befinden.

⁵ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Land Mecklenburg-Vorpommern 2011

⁶ Quelle: Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nord, Monatsbericht Juni 2013, Presseinformation Nr. 029/2013

den, zur Zielgruppe. Die Potenziale und Kompetenzen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung beziehungsweise der Wiedereingliederung in eine Beschäftigung sowie die Berufsübergänge für Werkstattbeschäftigte sind zu stärken. Dazu sollen vorhandene Strukturen und Netzwerke auch künftig weiterentwickelt, vernetzt und gestärkt werden, die die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit den Agenturen für Arbeit, den Rehabilitationsträgern, dem Integrationsamt, den Integrationsfachdiensten, mit Arbeitgebern und weiteren Stellen auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft wirksam unterstützen.

Eine erfolgreiche Platzierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt setzt eine qualifizierte Berufsorientierung und -ausbildung voraus. Erstes Ziel ist es, schwerbehinderte Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern nach der Orientierungsphase in eine betriebliche Ausbildung oder in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei müssen Arbeitgeber überzeugt werden, dass schwerbehinderte Jugendliche eine wertvolle Bereicherung ihres Unternehmens sind und eine wichtige Fachkräftenressource bilden.

Weiterhin sind insbesondere ältere schwerbehinderte Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen. Dabei gilt ein verstärktes Augenmerk insbesondere den schwerbehinderten Frauen, die älter als 50 Jahre sind.

In der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Mecklenburg-Vorpommern“, die vom Land und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit im Juli des Jahres 2012 abgeschlossen wurde, ist die Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen als gemeinsames Ziel der Partner enthalten. Über die Instrumentarien des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinausgehend werden die Umsetzung der Handlungsfelder der "Initiative Inklusion" für mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aus Mitteln des Ausgleichsfonds festgelegt. Weiterhin wird in der Vereinbarung ausgeführt, dass die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe für schwerbehinderte Menschen nicht nur eine Frage der sozialen Verantwortung, sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit ist.

Aufgrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels haben die Verbände der Wirtschaft im Rahmen des Bündnisses für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommern am 31. Januar 2011 ein „Fachkräftebündnis für Mecklenburg-Vorpommern“ unterzeichnet, das als Grundlage für das gemeinsame Handeln in der Arbeitsmarktpolitik dient. Ziel des Bündnisses ist die Identifizierung, Erschließung und Sicherung eines ausreichend und gut qualifizierten Fachkräfteangebotes. Das Fachkräftebündnis soll auch zur besseren Integration von Menschen mit Handicap führen.

Schaffung von Voraussetzungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in der Landesregierung

In Erfüllung einer Vorbildfunktion wird es bei den öffentlichen Arbeitgebern als Verpflichtung angesehen, die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nach Kräften zu fördern und sie in ihrem Berufsalltag sowie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu unterstützen. Die Bestimmungen hierzu sind in der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 geregelt. Diese wird derzeit aktualisiert.

Den Vorgaben aus Artikel 5 und 27 der UN-Behindertenrechtskonvention wird für den Beamtenbereich durch besondere Vorschriften im Landesbeamtengesetz (LBG M-V) vom 17. Dezember 2009 sowie in der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) vom 29. September 2010 Rechnung getragen. § 9 Absatz 3 LBG M-V bestimmt, dass von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme am Auswahlverfahren nur das für die betreffende Laufbahn erforderliche Mindestmaß der durch die Behinderung eingeschränkten Eignung verlangt werden kann. Dies gilt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ALVO M-V auch bei der Übertragung von Dienstposten, bei Beförderungen und bei einem Aufstieg von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern, soweit die Anforderungen des Dienstpostens dies zulassen. Des Weiteren sind schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen und Arbeitshilfen zu gewähren. Bei der Beurteilung der Leistungen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 3 ALVO M-V). Schließlich sollen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 LBG M-V bei gleicher Eignung schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt werden.

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

Das Land als Träger der Kriegsopfersversorgung und -fürsorge für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht wirkt als Rehabilitationsträger im Beratungsteam der Gemeinsamen Servicestellen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit.

Mit den Regelungen zu den Gemeinsamen Servicestellen gemäß §§ 22 - 25 SGB IX wird im Verfahren der Rehabilitationspraxis auch weiter darauf hingewirkt, dass Leistungsberechtigte bei unklarer Zuständigkeit nicht zwischen Leistungsträgern hin und her verwiesen werden.

Ziel der gesetzlichen Bestimmungen ist es, in jedem Kreis beziehungsweise in jeder kreisfreien Stadt eine Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger einzurichten. Die Gemeinsamen Servicestellen sollen der ortsnahen Beratung über die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie deren Unterstützung während der Inanspruchnahme dieser Leistungen dienen und unter Berücksichtigung des konkreten Hilfebedarfs klären, wer als zuständiger Leistungsträger einzuschalten ist. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Servicestellen besteht nicht. Für den Personenkreis der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen umfasst die Aufgabenstellung auch die Klärung des Hilfebedarfs nach dem Schwerbehindertenrecht. Dabei sind die Integrationsämter zu beteiligen. Die Servicestellen sind organisatorisch jeweils einem Rehabilitationsträger zugeordnet. Die Anbindung kann in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sein.

Bestehende Programme und Maßnahmen

Das Land ist zur Umsetzung der Programme auf alle Beteiligten angewiesen, insbesondere auch auf die örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger und die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die unabhängig von der Frage des Bestehens geeigneter Arbeits- und Berufsausbildungsplätze im Mittelpunkt für die Vermittlung arbeitsloser Menschen stehen.

Mit Hilfe von Bundesmitteln gelang es, im Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Programms Job4000 mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu

schaffen. Das im Jahr 2007 gestartete Programm sieht vor, dass im Nordosten bis Ende 2013 insgesamt 20 neue Arbeitsplätze bereitgestellt werden. Auch einige neue Ausbildungsplätze konnten in diesem Zusammenhang für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

Die bundesweite „Initiative Inklusion“ (Bekanntmachung der Richtlinie Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. September 2011) dient der Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu dient auch die von der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Land unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung der „Initiative Inklusion“.

Durch Förderprogramme, vor allem auch durch die Umsetzung der Bundesrichtlinie „Initiative Inklusion“ wird dem Land die Möglichkeit gegeben, jugendlichen und älteren schwerbehinderten Menschen zielgerichtet die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen beziehungsweise zu verbessern. Insbesondere sollen damit Jugendliche mit einer Behinderung die Möglichkeit der Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten.

Der Zweck des vorgenannten Förderprogramms des Bundes im Handlungsfeld Berufsorientierung ist unter anderem darauf gerichtet, insbesondere schwerbehinderte junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits in den Schulabgangsklassen im Hinblick auf den Übergang von der Schule in den Beruf zu fördern. Dadurch soll die Anzahl der Berufs- und Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis erhöht und einem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Berufsbildungswerk Greifswald gGmbH

Die Berufsbildungswerk Greifswald gGmbH begleitet Menschen mit Lern-, Körper- und Sinnesbehinderungen sowie psychischen Störungen und Mehrfachbehinderungen mit und ohne Schulabschluss bei der beruflichen Erstausbildung. Für Menschen mit autistischem Syndrom und Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) sowie für Leistungssportler mit Handicap bietet das Berufsbildungswerk spezialisierte Rahmenbedingungen. Ausgebildet wird in etwa 40 verschiedenen Ausbildungsgängen. Darüber hinaus wird bei Bedarf eine individuell zugeschnittene Lösung angeboten, um Jugendliche mit Behinderungen auf eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten. Das Gesamtkonzept schließt Berufsorientierung und Berufsvorbereitung mit ein. Optimale Rahmenbedingungen werden durch Nutzung regionaler und überregionaler Netzwerke sichergestellt, unter anderem durch die enge Kooperation mit der Universität Greifswald und dem Neurologischen Rehabilitationszentrum und Querschnittsgehlähmtenzentrum Greifswald (BDH-Klinik Greifswald) im Rahmen des bundesweiten einmaligen 3-Phasen-Modells der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Eine kontinuierliche Arbeitsmarktbeobachtung und besonders enge Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben gewährleisten eine passgenaue Vermittlung von Praktikums- und Arbeitsplätzen. Nach abgeschlossener Ausbildung leistet das Berufsbildungswerk eine individuelle Nachbetreuung der Jugendlichen mit Behinderungen.

Als Landesleistungszentrum „Sport mit Handicap“ bietet das Berufsbildungswerk sportlichen Talenten die besondere Chance, Leistungssport, Berufsausbildung und Freizeit effektiv miteinander zu verbinden. Den notwendigen Freiraum für die individuelle Ent-

wicklung schaffen die Wohnbereiche und die jeweiligen angepassten Betreuungskonzepte.

Die Landesregierung hat den Bau des Berufsbildungswerkes in der Vergangenheit mit erheblichen Investitionszuschüssen unterstützt.

Berufsförderungswerk Stralsund GmbH

Die Berufsförderungswerk Stralsund GmbH als Einrichtung der beruflichen Rehabilitation und größte Anbieterin von Qualifizierungs-, Integrations- und Trainingsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in Arbeit und Beruf zu ermöglichen.

Das Berufsförderungswerk betreibt neben den Lehrgebäuden unter anderem eine Cafeteria, Sport- und Freizeiträume sowie Wohnheime. Eine Besonderheit des Berufsförderungswerkes besteht darin, dass es unter anderem möglich ist, die Kinder der Rehabilitanden mit unterzubringen. Die Betreuung der Kinder erfolgt gegebenenfalls in der betriebszugehörigen Kindereinrichtung. Das Berufsförderungswerk leistet aus Sicht der Landesregierung einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Teilhabechancen von behinderten Menschen in unserem Land und zur Vermeidung von Bedürftigkeit in Bezug auf Sozialleistungssysteme. Es ist mit seinem Hauptsitz in Stralsund und seinen Nebenstellen in Rostock, Waren und Schwerin im Land regional gut und in der Regel wohnortnah aufgestellt.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Aufbau des Berufsförderungswerkes mit erheblichen Investitionszuschüssen unterstützt. Es hält als Hauptgesellschafter des Berufsförderungswerkes 53 Prozent des Stammkapitals. Dieses Engagement hat sich für das Land ausgezahlt. Das Berufsförderungswerk als bedeutende Einrichtung der beruflichen Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt seit über 20 Jahren erfolgreich seinen wichtigen sozialpolitischen Auftrag. Über 12 000 Menschen mit Behinderungen haben in dieser Zeit im Berufsförderungswerk Rehabilitationsmaßnahmen durchlaufen und damit eine Chance für einen beruflichen Neuanfang erhalten. Die Landesregierung verfolgt mit der Beteiligung am Berufsförderungswerk sozialpolitische Ziele, deren Bedeutung auch mit Blick auf die wachsende Fachkräftenachfrage im Land und das hochgesetzte Altersrenteneintrittsalter steigt. Die Angebotspalette des Berufsförderungswerkes ist daher ständig inhaltlich und regional anzupassen.

Spezielle Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Agenturen für Arbeit beziehungsweise die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende können nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber leisten, wenn sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Leistungsumfang kann für ältere, behinderte sowie schwerbehinderte Menschen erweitert werden.

Seitens des Bundes und des Landes wird die Förderung von Menschen mit Behinderungen und der Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechend dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

zur Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben und zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen intensiviert und weiterentwickelt.

Grundsätzlich kommen folgende Leistungen der begleitenden Hilfe des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zum Einsatz:

Zur Entlastung der Arbeitgeber

Die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen kann durch Zuschüsse oder Darlehen zu den erforderlichen Investitionskosten wie beispielsweise zu technischen Arbeitsmitteln im Einzelfall und Arbeitshilfen zur Einrichtung einer behinderungsgerechten Ausstattung der Arbeits- und Ausbildungsplätzen gefördert werden. In diesem Zusammenhang werden gegebenenfalls Beratungen und Informationen für Betriebe, Arbeitsmarktberatung sowie Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durchgeführt. Darüber hinaus kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Eingliederung und ein betriebliches Eingliederungsmanagement von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen gefördert werden.

Zur Förderung von Unternehmensgründungen

Im vorgenannten Sinne kommen auch Leistungen an schwerbehinderte Menschen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz in Betracht. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Umständen im Einzelfall.

Zum Ausgleich einer notwendigen Arbeitsassistenz

Schwerbehinderte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Es handelt sich dabei um die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (Assistenznehmern) bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten Assistenzkraft im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zur Unterstützten Beschäftigung

Um schwerbehinderten Menschen eine angemessene geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten, kommen im Anschluss an die Leistungen der Agenturen für Arbeit zur individuellen betrieblichen Qualifizierung bei Bedarf auch eine Berufsbegleitung beispielsweise durch den Integrationsfachdienst in Betracht. Diese Unterstützung dient nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Stabilisierung und Krisenintervention.

Zur Förderung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne sowie von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Trifft die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Um-

stände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten, kann eine Beschäftigung in Integrationsprojekten in Betracht gezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können unter anderem der Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beratung und der besondere Aufwand gefördert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern bestehen 22 geförderte Integrationsprojekte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind. In ihnen sind mindestens 25 Prozent der Beschäftigten der besonderen Zielgruppe zugehörig.

Zum Beispiel arbeiten in den sogenannten CAP-Märkten, die Supermärkte insbesondere für junge und ältere Menschen sowie für die ganze Familie sind, Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam „schrakenlos“ zusammen. Der Name „CAP-Markt“ leitet sich von Handicap ab, der englischen Bezeichnung für Benachteiligung. Diese Märkte tragen wesentlich und beispielhaft zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft bei. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mittlerweile sieben CAP-Märkte.

In den Integrationsprojekten arbeiten mehr als 100 schwerbehinderte Menschen aus der Zielgruppe in CAP-Märkten, in Wäschereibetrieben, in Betrieben der Gebäudereinigung, im Hotel- und Gaststättenbereich, im Dienstleistungsbereich sowie im Garten- und Landschaftsbau.

Zur Förderung der Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahme zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

Soweit Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt Integrationsfachdienste beauftragen, kann die Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere derjenigen schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, beim Übergang von der Schule oder von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

Dem Integrationsamt und den beauftragten Integrationsfachdiensten sowie den zuständigen Agenturen für Arbeit wird im Hinblick auf die Koordinierung und Abstimmung eine zunehmende Bedeutung zukommen. Damit soll eine bedarfsgerechte Förderung unter Berücksichtigung der Situation im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden.

Werkstätten für behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben einen Anspruch auf Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 136 SGB IX. In Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen 23 Träger von Werkstätten für behinderte Menschen mit Betriebsstätten an 143 Standorten mehr als 8 200 Menschen mit Behinderungen. Davon arbeiten etwa 620 Werkstattbeschäft-

tigte direkt in Firmen auf Außenarbeitsplätzen in privaten Unternehmen. Das Spektrum an Produktions- und Dienstleistungsangeboten ist groß.

Die Landesregierung plant für die Zukunft, den Übergang von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt zu unterstützen.

Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen

Diejenigen behinderten Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zu einer Teilhabe am Arbeitsleben nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in der Lage sind, erhalten Leistungen zur Förderung und Beschäftigung in Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen. In den Fördergruppen werden durch Einzel- oder Gruppenarbeit Maßnahmen zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit erbracht. Die Angliederung der Fördergruppe an die Werkstätten soll den Wechsel zwischen beiden Bereichen erleichtern.

Mit Eintritt in das Rentenalter endet die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen sowie die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Fördergruppen. Seitens der Werkstätten und Fördergruppen werden daher arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Vorbereitung der älteren Menschen mit Behinderungen auf den Ruhestand durchgeführt. Teilweise werden Menschen mit Behinderungen auch in Werkstattarbeitsgruppen beschäftigt, in denen sie wegen ihres Alters und ihrer Behinderung weniger als 35 Stunden wöchentlich tätig sind.

Der Handlungsbedarf zur Schaffung neuer tagesstrukturierender Angebote für alt gewordene Menschen mit Behinderungen und die Einrichtung neuer Tagesstätten für ältere Menschen mit Behinderungen ist unter dem Blickwinkel des von der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegebenen Inklusionsgedankens zu prüfen. Dabei steht die Nutzung vorhandener beziehungsweise der Ausbau bestehender Angebote im Vordergrund. Dazu sind entsprechende Gespräche mit den Beteiligten zu führen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für ältere Menschen mit Behinderungen die Prinzipien von Normalität und Integration erhalten bleiben müssen, so dass sie ein Leben mit einem Maximum an Selbständigkeit und Selbstverantwortung führen können. Dabei ist die Individualität älterer und alter Menschen mit Behinderungen zu beachten.

Zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Durch ein Programm des Landes und/oder ein Modellprojekt „Budget für Arbeit“ soll der Übergang von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch ergänzende Maßnahmen von Dritten besonders gefördert werden.

C. Ausblick

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern leistet mit diesem Maßnahmeplan einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft in ihren eigenen Tätigkeits- und Gestaltungsfeldern und möchte anderen Akteuren entsprechende Anstöße geben.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird Zeit in Anspruch nehmen. In zeitlichen Abständen muss das dargestellt und bewertet werden, was schon geleistet wurde, und das entwickelt werden, was noch zu leisten ist.

Zur Messung der Wirkung der im Maßnahmeplan definierten Ziele ist eine Begleitung und regelmäßige Bewertung des Fortschritts und der Erfolge vorgesehen. Der Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Jahr 2017 evaluiert und in der nächsten Legislaturperiode fortgeschrieben. Die Evaluierung des Maßnahmeplans ist verbunden mit der Verpflichtung aller Ressorts der Landesregierung, die Fortschritte bei der Umsetzung der im Maßnahmeplan festgeschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu berichten. Der Integrationsförderrat und die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Evaluierung beteiligt. Damit ist sichergestellt, dass bei der Bewertung der Fortschritte, aber auch eventueller Schwierigkeiten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Kompetenz der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt wird. Bei der Evaluierung der Umsetzung des Maßnahmeplans sowie seiner Fortschreibung wird die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern durch den Integrationsförderrat gemäß seinem gesetzlichen Auftrag unterstützt.

Unabhängig davon erfolgen fortlaufend eine Prüfung von Landesgesetzen und untergesetzlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention und gegebenenfalls eine Novellierung.

Mit diesem Maßnahmeplan legt die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wichtige Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Er ist aber zugleich flexibel, um einen dynamischen Prozess der Veränderung im gesellschaftlichen Bewusstsein zu ermöglichen.

Die Koordinierung des Maßnahmeplans der Landesregierung erfolgt im **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**. Die einzelnen Maßnahmen sind eigenverantwortlich durch das jeweils zuständige beziehungsweise federführende Ressort umzusetzen.

Menschen mit Behinderungen und deren Verbände werden von der Landesregierung ebenso wie andere Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin eng in den Umsetzungsprozess einbezogen. Der Integrationsförderrat wird die Umsetzung ebenfalls kritisch-konstruktiv begleiten.

„Mecklenburg-Vorpommern ist auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft!“

“

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom
AK V	Arbeitskreis „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“
ALVO M-V	Allgemeine Laufbahnverordnung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
BBL M-V	Betrieb für Bau und Liegenschaften
DIN	Deutsches Institut für Normierung
e. V.	eingetragener Verein
Einrichtungenqualitätsgesetz M-V	Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe
ESF	Europäischer Sozialfonds
GdB	Grad der Behinderung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gleichstellungskonzeption M-V	Konzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ILERL M-V	Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Integrationsförderrat (IFR)	Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
KastrVO M-V	Kastrationsverordnung
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz
LBauO M-V	Landesbauordnung
LBG M-V	Landesbeamtengesetz
lfd. Nr.	laufende Nummer
MBO	Musterbauordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NDR	Norddeutscher Rundfunk
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PsychKG M-V	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
RStV	Rundfunkstaatsvertrag

SatWaS	Satellitengestütztes Warnsystem
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB XI	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SportFG M-V	Sportfördergesetz
StBauFR M-V	Städtebauförderrichtlinie
TSI-PRM	Technische Spezifikation für die Interoperabilität
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VMV	Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Kapitel 2

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
	Staatskanzlei (StK)			
1	StK	Zugang zu Informationen, das Recht der freien Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit (Art. 21)	<p>Länder haben im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Anliegen in § 3 Abs. 2 RStV aufgegriffen, Veranstalter werden angehalten, „über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen“</p> <p>Thema in § 23 „Allgemeine Programmgrundsätze“ im Rundfunkgesetz M-V aufgegriffen (Abs. 1 Satz 3, die Programme sollen „...auf ein diskriminierungsfreies Miteinander unter Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen hinwirken.“</p> <p>Beim NDR lassen sich zwei Bereiche unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mediale Darstellung des Themas Thema wird insbesondere in Informations- und Ratgebersendungen aufgegriffen und in fiktionalen Handlungen integriert bzw. als Protagonistin- 	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>nen und Protagonisten tauchen Menschen mit Behinderungen auf (Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern: Berichterstattung im Nordmagazin)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsfreiheit dazu dienen Audiodeskription und Untertitelung sowie Angebote im Videotext und im Internet auf www.ndr.de; NDR hat als erste ARD-Anstalt ein spezielles Projekt „barrierefreier Rundfunkzugang“ aufgelegt, die betroffenen Gruppen/Personen haben unmittelbar für die Belange zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im NDR <p>Die Staatskanzlei bestärkt den NDR sowie alle Sender in diesen Bemühungen und steht als Ansprechpartner und Mittler dem Sender und der AG Medienkompetenz des Integrationsförderrates (IFR) jederzeit zur Verfügung</p>	
	Ministerium für Inneres und Sport (IM)			
2	IM	Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 in Verbindung mit Art. 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreies Wahlrecht • Bereitstellung von barrierefreien Wahlräumen (Hinweis auf barrierefreie Wahllokale bei Wahl- 	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			bekanntmachung und Wahlbenachrichtigung) <ul style="list-style-type: none"> • Wahlordnung und Verwaltungsvorschriften erhalten weitere Regelungen und Hinweise für Wahlberechtigte mit Behinderungen • schreib- oder leseunkundige und körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich anderer Personen bei der Vorbereitung und Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (z.B. Stimmabgabe und Briefwahl) bedienen • bei Landtags- und Kommunalwahlen haben Blindenvereine Anspruch auf Kostenerstattung für die Herstellung von Stimmzettelschablonen • § 5 Nr. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Ausschluss vom Wahlrecht) wird überprüft • Weiterführung des Online-Dienstleistungsportals des Landes M-V, Rubrik „Lebenslagen“ 	rechtzeitig vor der Landtagswahl 2016
3	IM	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)	Anpassung des geltenden Beamtenrechts an UN-Behindertenrechtskonvention Zusätzlich zu den einschlägigen verfassungsrechtlichen Normen (Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz; Art. 71 Abs. 1 der Landesverfassung M-V) sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes ist der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in § 9 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes und § 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			bereits Rechnung getragen worden, so dass auch mit Blick auf Art. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell kein Anpassungsbedarf gesehen wird. Allerdings wird beim Erlass und der Änderung weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften sowie der Mitwirkung hieran geprüft, ob die Vorgaben, die sich aus den oben genannten Bestimmungen ergeben, beachtet werden. Die Prüfung erfolgt fortlaufend und anlassbezogen.	
4	IM	Bewusstseinsbildung (Art. 8)	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow möglichst unter Einbeziehung des Integrationsförderrates und betroffener Verbände sowie Vereine	ab sofort / fortlaufend
5	IM	Bewusstseinsbildung (Art. 8)	Schaffung von Standards, die die Kommunikation zwischen gehörlosen Menschen und der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes verbessern sollen, sowohl <ul style="list-style-type: none"> • beim Absetzen von Notrufmeldungen gehörloser Bürgerinnen und Bürger als auch • bei Warnmeldungen an die Bevölkerung 	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
	Landessportbund M-V e. V.		<p>„Löwen schlau“ - ein gemeinsames integratives Projekt des Landesturnverbandes M-V und des Verbandes des Rehabilitationssportes M-V für Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren (ab 2011) oder SPORTBILDUNG inklusiv - eine Bildungsinitiative zur Inklusion im Schul- und Vereinssport (ab 2013) sowie Veranstaltungen sind vor und nach der UN-Konvention mit Landesmitteln unterstützt worden (beispielsweise Landesmeisterschaften, Sportfreizeiten, Spiel- und Sportfeste, nationale und internationale Wettkämpfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Zuwendung des Landes in Höhe von 186,0 TEUR • Zuwendungen des Landes für die Finanzierung von zwei hauptamtlichen Stellen im Behindertensport auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport“ <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Zuwendung des Landes in Höhe von 61,0 TEUR 	fortlaufend
	Justizministerium (JM)			
7	JM	Zugang zur Justiz (Art.13)	<p>Barrierefreiheit von Justizgebäuden</p> <p>Verpflichtung der Gerichts- und Behördenleitungen zur aktiven Umsetzung des Landesbehinderten-</p>	bereits begonnen / fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>gleichstellungsgesetz M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Heranziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in Verwaltungsverfahren • schrittweise Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken • schrittweise Einführung barrierefreier Informationstechnik <p>Erlass vom 25.04.2007 zur Zugänglichmachungsverordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung, berechtigte Personen auf ihre Ansprüche hinzuweisen, Möglichkeit der Übersetzung von Dokumenten in Braille-Schrift <p>Zur Teilhabe sehbehinderter Menschen am Erwerbsleben im Geschäftsbereich des JM wird spezielle Hard- und Software eingesetzt. Fachverfahren werden auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst.</p>	
8	JM	Allgemeine Verpflichtungen/Gleichberechtigung	Änderung von Artikel 17a der Verfassung in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	sechste Legislaturperiode

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
		(Art. 3, 4, 5 und 6)		de
	Finanzministerium (FM)			
9	FM	Zugänglichkeit (Art. 9)	<p>Beachtung des § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V in Verbindung mit § 50 Landesbauordnung M-V hinsichtlich der Anforderungen an barrierefreies Bauen für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen – durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL M-V).</p> <p>Die Vorgehensweise gilt für alle in Planung befindlichen und zukünftigen Baumaßnahmen.</p> <p>Eventuelle Anträge auf Nachrüstung baulicher Anlagen sind im Einzelnen durch den BBL M-V zu prüfen.</p> <p>Kontinuierlich ist der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Landes herzustellen.</p>	bereits begonnen / fortlaufend
	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (WM)			

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
10	WM	Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19) und Teilhabe an Erholung und Freizeit (Art. 30)	<p>1. Masterplan Gesundheitswirtschaft 2020: Intensivierung der Aktivitäten zur Koordinierung und Vernetzung im Bereich Barrierefreiheit</p> <p>2. Fortschreibung der Landestourismuskonzeption 2010: Gestaltung einer Angebotsentwicklung, die die Teilhabe aller Gäste am Tourismus ermöglicht, u. a. durch Qualitätsinitiativen sowie den Ausbau von Pilotorten bzw. Pilotregionen</p> <p>Diese Zielstellungen werden durch das WM im Rahmen geförderter konkreter Projektarbeit - wie im Folgenden aufgeführt - verfolgt:</p> <p>beispielsweise Projekt: „Konkreter Anpassungsbedarf an den demographischen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von ganzjährigen Mehrgenerationsangeboten“, beinhaltet auch Lösungen für eine Barrierefreiheit in Kur- und Erholungsorten. (Sieger im Ideenwettbewerb 2009)</p>	bereits begonnen / fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
11	WM	Schaffung von touristischen Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und barrierefreie Zugänglichkeit zu touristischen Dienstleistungen / Einrichtungen (Art. 30)	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt „Barrierefreier Tourismus für Alle“, Netzwerkbildung, Bewusstseinsbildung, Landeswettbewerb „Barrierefrei und Innovativ“, Internetplattform, Weiterbildung unter Beteiligung der Vereine und Verbände (Tourismusverband M-V e. V. in Zusammenarbeit mit Betroffenenverbänden) • Vernetzung mit Ferienwohnungsanbieterinnen und Ferienwohnungsanbietern, Pflegediensten und weiteren Partnerinnen und Partnern, um Unterkünfte zu vermitteln, die barrierefrei ausgebaut bzw. orientiert sind (beispielsweise Birkenzweig – mit Handicap Urlaub genießen e. V.) • Förderung touristischer Infrastrukturmaßnahmen, die der Anpassung an den demographischen Wandel dienen (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW) 	2009 - 2012 fortlaufend
12	WM	Teilhabe an öffentlichen Großereignissen (Art. 30)	Weiterführung der Unterstützung von Großereignissen hinsichtlich der Schaffung von Barrierefreiheit	fortlaufend
13	WM	Aus- und Aufbau sowie Förderung der öffentlichen und privaten Infrastruktur zur Sicherstellung einer unabhängigen Lebensführung (Art. 9 in Verbindung mit Art. 28 und Art. 20)	<ul style="list-style-type: none"> • mit § 50 Landesbauordnung M-V wurden seit 2006 die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen verbessert • Fortschreibung der Liste der Technischen Baube- 	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>stimmungen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Wohnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Städtebauförderung ist auch zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Nutzung öffentlicher Gebäude und zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume möglich <ul style="list-style-type: none"> - zur stärkeren Gewichtung dieses Ansatzes wurde in den Städtebauförderungsrichtlinien, Stand Oktober 2011, unter A 6.4 geregelt, dass die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen grundsätzlich zuwendungsfähig sind • Wohnraumfördermittel werden für die Modernisierung, Instandsetzung und schwerpunktmäßig seit 2010 für den barrierefreien und Barrieren reduzierenden Umbau des Wohnungsbestandes sowie zur Nachrüstung von Personenaufzügen eingesetzt 	
	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU)			
14	LU	Zugänglichkeit (Art. 9)	Beachtung der Barrierefreiheit bei Fördermaßnahmen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (Richtlinie für die Förderung der integrierten	bereits begonnen / fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			ländlichen Entwicklung – ILERL M-V) <ul style="list-style-type: none"> • Dorferneuerung und -entwicklung • Verbesserung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur • Maßnahmen zur Umsetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER-Ansatz) • Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes 	bis 2013
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM)			
15	BM	Weiterentwicklung des Bildungswesens (inklusive Bildung) Von der Separation über Kooperation zur Integration (Art. 24 in Verbindung mit Art. 8)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des geltenden Rechts an die Vorgaben der UN-Konvention • Frühkindliche Bildung und Erziehung, individuelle Förderung auf der Grundlage einer verbindlichen Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder • Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen nach Novellierung des Schulgesetzes mit dem Schwerpunkt der Integration (Förderverordnung Sonderpädagogik, Verwaltungsvorschriften zur Arbeit in der Grundschule, zu Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege) 	bereits begonnen / fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Empfehlungen und Hinweise der Expertenkommission wird die Landesregierung ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag vorlegen (Inklusionsfrieden) und im gesellschaftlichen Konsens entwickeln. • Zentralisierung der Diagnostik und Beratung zu sonderpädagogischem Förderbedarf an den Staatlichen Schulämtern • Einschulung aller lernbeeinträchtigten Kinder im Schuleingangsbereich an Grundschulen im integrativen Unterricht der Regelklasse bzw. in Diagnoseförderklassen (Auslaufen der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) • Fortsetzung integrativer Umgestaltungsprozesse mit dem Beginn in der Grundschule Initiierung von Vorhaben zur Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten mit wissenschaftlicher Unterstützung der Universität Rostock (1. Region: alle 13 Grundschulen des Landkreises Rügen) • Bereitstellung von bis zu 45 Stellen für Personal 	

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung insbesondere an Grundschulen mit besonderen sozialräumlichen Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungskonzepten für Lehrkräfte aller Schularten zur Stärkung sonderpädagogischer Diagnostik- und Beratungskompetenz • Seit dem Schuljahr 2013/2014 besondere Förderung in Deutsch und Mathematik an allen Regionalen und Gesamtschulen in dem Projekt „Bildung macht stark“ • Fortbildung von bis zu 2 000 Lehrerinnen und Lehrern im Themenfeld Inklusion mit Mitteln des ESF • Entsprechend dem Landeshochschulgesetz tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. In den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ist dieses Anliegen berücksichtigt • Erhalt der zentralen mobilen Frühförderung an den Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte „Hören“ und „Sehen“ sowie der 	<p>2013/2014</p> <p>bis 2020</p>

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			teilstationären Frühförderung an den Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören“ und „Körperlich-motorische Entwicklung“	
16	BM	Bewusstseinsbildung (Art. 8)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung und Information der Schulen (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger) sowie Beteiligung der Betroffenen durch kontinuierlichen Dialog • Arbeit an Haltungen, Einstellungen und Akzeptanz im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fachtagungen und Veröffentlichungen • ressortübergreifende Verabredung strategischer Ziele und Abstimmung von geeigneten Maßnahmen zur Integration in der Schule, Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände im Prozess • Integrierung der Aufklärung über die Inhalte und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in die jeweiligen Ausbildungspläne des Vorbereitungsdienstes (Zweite Phase) sowie in die Qualifizierungskonzepte für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte 	fortlaufend
17	BM	Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 30)	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Kulturförderrichtlinie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit als eine Zuwendungsvoraussetzung 	voraussichtlich 2015

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
18	BM	Vorbereitung und Entwicklung nachhaltiger Inklusionsstrategien für ein universelles Design (Art. 8 in Verbindung mit Art. 24 und Art. 26)	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung der „Barrierefreiheit“ in Lehre und Forschung (insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften bzw. Architektur) • Beachtung des Themas Barrierefreiheit im Rahmen der nächsten Zielvereinbarungen mit den Hochschulen • Errichtung eines Lehrstuhls für Sonderpädagogik an der Universität Greifswald im Rahmen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern 	fortlaufend
	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM)			
19	EM	Zugänglichkeit (Art. 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Anlagen und Fahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenpersonennahverkehr durch das Land wird von deren Barrierefreiheit abhängig gemacht • Barrierefreiheit in Zügen ist Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr • Bekanntmachung und Umsetzung der Verwaltungsvorschriften des EM vom 16. Oktober 2009 über „Parkerleichterungen im Straßenverkehr für 	fortlaufend bis einschließlich 2018 jährlich 10,3 Mio. EUR

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verkehrsplanungen im Straßen-Neubau sowie im Um- und Ausbau werden die Richtlinien zur Gewährung der Barrierefreiheit umgesetzt 	
	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (SM)			
20	SM	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Art. 24)	Individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in integrativen Kindertageseinrichtungen und in Einzelintegration durch Fachkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation	bereits begonnen / fortlaufend
21	SM	Teilhabemöglichkeit von Personensorgeberechtigten mit Behinderungen; Zugänglichkeit (Art. 9)	Gesetzlicher Anspruch von Personensorgeberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen gemäß Kommunikationshilfeverordnung M-V geregelt auch im Kindertagesförderungsgesetz M-V	seit 01.08.2010
22	SM	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Bewusstseinsbildung	Umsetzung des Geriatrieplans (Veröffentlichung Juni 2011) und des Plans zur Weiterentwicklung eines integrativen Hilfesystems für psychisch kranke	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
		(Art. 8)	Menschen (Veröffentlichung August 2011). In den Bereichen, in denen keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Landes bestehen, wird es moderierend wirken, beispielsweise über die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (PsychKG M-V) bestellten Koordinatoren	
23	SM	<p>Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)</p> <p>Freiheit vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)</p> <p>Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)</p> <p>Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)</p>	<p>Es ist beabsichtigt, das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke Mecklenburg-Vorpommern zu novellieren, um die Durchsetzung des Demokratieprinzips und die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlungen stringenter gestalten zu können. Den Änderungen wird die UN-Behindertenrechtskonvention sowie höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt.</p> <p>Die Landesregierung setzt sich für den Schutz vor unfreiwilliger Kastration ein. So wurde 2003 eine Landesverordnung über die Bildung einer Gutachterstelle für die freiwillige Kastration (Kastrationsverordnung - KastrVO M-V) erlassen. Eine Kastration kann danach nur auf Antrag des Betroffenen, nach entsprechender Aufklärung und Zustimmung der Gutachterstelle erfolgen.</p>	<p>vorgesehener Abschluss 2014</p> <p>fortlaufend</p>
24	SM	Gesundheit (Art. 25)	Die Landesregierung wirkt weiterhin auf eine Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zu flächendeckenden	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			den ambulanten Leistungen für psychisch kranke Menschen sowie auf die Vorrangigkeit von vorsorgenden Hilfen zur Vermeidung von Unterbringungen gemäß § 3 Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (PsychKG M-V) hin.	
25	SM	Zugänglichkeit (Art. 9)	Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern bei der Erreichung des Ziels, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur ambulanten medizinischen Versorgung zu schaffen	fortlaufend
26	SM	Datensammlung (Art. 31) Zugänglichkeit (Art. 9)	Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung fortlaufende Aufbereitung der Schwerbehindertenstatistik des Bundes sowie Bestandsaufnahme ausgewählter gesundheitlich relevanter Parameter hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen, sowie Veröffentlichung der Daten im Internet, beispielsweise zum Neugeborenen-Screening auf genetisch bedingte Stoffwechselerkrankungen oder zur Entwicklung bei chronischen Erkrankungen	fortlaufend
27	SM	Bildung (Art. 24)	Zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen wurden die landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen geändert. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet die Leiterin oder der	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			der Leiter der Ausbildungsstätte und über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.	
28	SM	Gesundheit (Art. 25)	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Patientenaufnahme und -versorgung sowie Förderung der Barrierefreiheit in Krankenhäusern in Umsetzung des Landeskrankenhausgesetzes M-V	seit 20.05.2011
29	SM	Zugänglichkeit (Art. 9)	Barrierefreier Zugang zu Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen, Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Beratungsstellen	bereits begonnen / fortlaufend
30	SM	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 19)	Umsetzung des Landesgesetzes zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz M-V) einschließlich der dazugehörigen Verordnungen	bereits begonnen / fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
31	SM	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 19)	<p>Verbesserung der Versorgung von Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen durch niedrigschwellige Betreuungsangebote vor Ort</p> <p>Umsetzung der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen</p>	bereits begonnen / fortlaufend
32	SM	Schutz des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien (Art. 28)	Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Entlastung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen Förderung von „Familientlastenden Diensten für Menschen mit Behinderungen“, „Ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen“ und „Beratung von Menschen mit Behinderungen“	fortlaufend
33	SM	Förderung und Stärkung der selbstbestimmten Vertretung der Menschen mit Behinderungen (Art. 29)	Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei konkreten Gesetzgebungsvorhaben und der Erarbeitung von Verordnungen insbesondere unter Einbeziehung des Integrationsförderrates	fortlaufend
34	SM	Unterstützung der gleichberechtigten Anerkennung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich Gebärdensprache	Bereitstellung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen: Bereitstellung der Broschüre „Tipps für hörgeschädigte Menschen“	wiederkehrend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
		(Art. 30)		
35	SM	Zugänglichkeit (Art. 9 und 30)	Bereitstellung des Textes des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V und seiner Rechtsverordnungen in Gebärdensprachvideos Herausgabe eines Hörbuches zum Persönlichem Budget für Menschen mit Behinderungen	fortlaufend seit 27.02.2012
36	SM	Zugänglichkeit (Art. 21, 29 und 30)	Förderung des Gebärdensprachdolmetscherdienstes als Angebot für Menschen mit Behinderungen	fortlaufend
37	SM	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 19)	Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz Mecklenburg-Vorpommern	fortlaufend
38	SM	Zugänglichkeit (Art. 9)	Herausgabe eines Hörbuches zum Landesblindengeldgesetz (Gesetzestext in leichter Sprache)	ab 2014
39	SM	Förderung und Stärkung der selbstbestimmten Vertretung der Menschen mit Behinderungen (Art. 29)	Finanzierung einer landesweiten verbandsübergreifenden Struktur zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in M-V	fortlaufend
40	SM	Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe (Art. 4)	Wirkungsanalyse der geltenden landesrechtlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V einschließlich der Verord- 	fortlaufend ab 2012

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			nungen • Beseitigung bestehender Teilhabedefizite	
41	SM	Erhöhung der gesellschafts- und sozialpolitischen Kompetenz der Organisationen (Art. 29)	Beratung und Unterstützung von Behindertenverbänden, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Bürgerinnen und Bürgern etc. für die Bereiche Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht	fortlaufend
42	SM	Datensammlung (Art. 31)	Sozialberichterstattung zur Situation von Menschen mit Behinderungen in M-V (Aktuelle Bestandsaufnahme ausgewählter Parameter)	2012
43	SM	Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)	1. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen und Arbeitgebern soll zur Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - sowie zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen intensiviert werden. 2. Hierzu gehören vor allem Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • an Arbeitgeber zur Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen • an schwerbehinderte Menschen und an Arbeitgeber zur Sicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Men- 	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>schen</p> <ul style="list-style-type: none"> • an schwerbehinderte Menschen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz • an schwerbehinderte Menschen zur Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz • an behinderte Menschen zur Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung • an Integrationsprojekte zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung, und zur Abgeltung des besonderen Aufwandes • an Integrationsfachdienste zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) <p>3. Förderung eines Modellprojektes zur „Förderung der Eingliederung und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von schwerbehinderten / gleichgestellten behinderten Menschen in den Handwerksbetrieben in M-V“</p> <p>4. Durch ein Programm des Landes und/oder als Modellprojekt „Budget für Arbeit“ soll der Über-</p>	<p>seit 2011</p> <p>ab 2013</p>

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
			<p>gang von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden:</p> <p>5. Durch Öffentlichkeitsarbeit will die Landesregierung die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nachhaltig unterstützen.</p> <p>6. Umsetzung des vom Bund und den Ländern entwickelten Bundesprogrammes „Initiative Inklusion“ im Land M-V mit den folgenden Handlungsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierungsmaßnahmen schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler / Übergang von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den Beruf • betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen • Arbeitsplätze für ältere Arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen 	<p>fortlaufend</p> <p>ab 2012</p> <p>ab 2013</p> <p>ab 2013</p>

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
44	SM	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5) Frauen mit Behinderungen (Art. 6)	Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bei der Fortschreibung der Konzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2013 bis 2016 (Vierte Gleichstellungskonzeption) und Ableitung von konkreten Maßnahmen wie beispielsweise Aufklärungsveranstaltungen zum Thema, Öffentlichkeitsarbeit unter anderem durch die Erarbeitung von Broschüren	2013 bis 2016 fortlaufend
	Ressortübergreifend			
45	alle Ressorts	Bewusstseinsbildung (Art. 8)	Beachtung der Bewusstseinsbildung in allen Bereichen des Landes	fortlaufend
46	alle Ressorts	Zugänglichkeit (Art. 9, 29 und 30)	Prüfung der Barrierefreiheit als mögliches Zuwendungskriterium bei der öffentlichen Förderung	fortlaufend
47	alle Ressorts	Zugänglichkeit (Art. 9, 21 und 29)	Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen der Landesverwaltung	fortlaufend
48	alle Ressorts	Förderung zur Stärkung der selbstbestimmten Vertretung der Menschen mit Behinderungen (Art. 29)	Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung von landesrechtlichen Regelungen z. B. beim Entwurf des Leitfadens „Barrierefreies Bauen für den Landesbau M-V“	fortlaufend

Lfd. Nr.	Zuständigkeiten	Handlungsfeld Zielsetzung (ggf. Angabe der einschlägigen Artikel des Übereinkommens)	Maßnahmen	Zeitlicher Rahmen
	1	2	3	4
49	alle Ressorts	Zugänglichkeit (Art. 9 und 21)	Förderung der Verwendung leicht verständlicher Sprache	fortlaufend
50	alle Ressorts	Beschwerdemanagement in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen (Art. 4)	Beobachtung und Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen auf Grund bekannter und ausgewählter Probleme (Eingaben und Petitionen)	fortlaufend